

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

39. Sitzung (26.11.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Neun und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Nov. 1822.

---

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold  
und Maximilian zu Baden,  
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,  
des Herrn Staatsraths Frhr. v. Baden,  
der Landoberjägermeister v. Kettner, und  
des Frhrn. v. Falkenstein.

### Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Frhr. v.  
Sensburg.

---

### Unter dem Vorsitze

Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden.

I \*

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß für die Begutachtung

1) der von der zweyten Kammer hieher mitgetheilten Bitte um einige in der Strafgerechtigkeitspflege vorläufig zu treffenden Veränderungen der bereits gewählten Commission wegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Trennung der Administration von der Rechtspflege, vorbehältlich der von der Kammer hiezu zu ertheilenden Genehmigung aufgetragen worden;

#### B e s c h l u ß :

diesen Auftrag genehm zu halten;

2) für die Begutachtung der Motion wegen eines Zuschusses für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling und der Frhr. v. Falkenstein gewählt worden seyen.

Wegen dieses letztern Gegenstandes gaben zuvörderst Sr. Hoheit der Präsident folgende Erklärung:

Seitdem die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in der Ersten Kammer vorgetragen wurde, ist mir die Rechnung dieses Vereins vom 4. Aug. 1820 bis 1. Aug. 1822 zu Gesicht gekommen.

Von dieser Rechnung wurde in dem 8ten Hefte der Verhandlungen dieses Vereins ein Auszug geliefert, der zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist.

Die gedachte Rechnung besagt

eine Einnahme von . . . . .	2670 fl.	42 fr.
eine Ausgabe von . . . . .	2255 =	16 =
Kassenrest: . . . . .	415 fl.	26 fr.

Da dieses Resultat mit demjenigen, welches in der Motion aufgeführt ist, nicht übereinstimmt, da dort die Einnahme . . . . . 2255 fl. die Ausgabe . . . . . 5750 fl. besagt, und demnach ein Deficit von . . . 3500 fl. nachweist, so habe ich mir um jeder möglichen Irrung vorzubeugen, über diese Differenz von der Direction des Vereins Bericht erstatten lassen.

Diese bemerkte nun: damals, als sie Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Löwenstein & Wertheim den Rechnungsauszug zum Behuf der Motion vorgelegt habe, sey die erwähnte Rechnung noch nicht gestellt gewesen.

Die dem Herrn Fürsten angezeigte Einnahme habe sich auf den Journalabschluss gegründet, der damals statt 2670 fl. 42 kr. nur 2250 fl. betragen habe.

Ferner sey dieser Einnahme nicht nur die wirkliche Ausgabe, sondern auch noch jene mögliche etatmäßige beygerechnet worden, welche sich ergeben würde, wenn der Verein sein Geschäft, wie es für das Beste des Staats zu wünschen sey, erweitern würde. Daher bestehe die in der Motion genannte Ausgabe

1) aus der wirklichen ad . . . 2250 fl. 16 kr.  
und

2) aus der etatmäßigen . . . 3500 „ — „

und besage der Ausgabe der Motion 5750 = 16 =

Die Berichtigung dieser Differenz in dem Protokoll der Kammer halte ich für nothwendig, da zu erwarten ist, daß die Resultate des Rechnungsabschlusses dieses Vereins durch das 8te Heft der Verhandlungen mehreren verehrten Mitgliedern der Ersten Kammer bekannt werden muß, und die natürliche Folge hätte, daß die unterstützungswerthe Motion des Herrn Fürsten von Löwenstein & Wertheim zerfallen müßte.

Worauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein entgegneten; Zu diesem untergelaufenen Irthum muß ich mich allerdings bekennen, weil meine Motion sich auf einen bloßen Journalauszug und nicht auf die förmlich gestellte Rechnung gründete, hiernach bitte ich daher das in meiner Motion Angeführte zu berichtigen.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstattete sofort der Tagesordnung gemäß der Hofrath v. Kottck Bericht über die Mittheilung der zweyten Kammer, die gänzliche Abschaffung des Hausirhandels betreffend

Beylage Ziffer 120.

ferner der geheime Hofrath Zachariä über den Gesekentwurf, die Erneuerung der Unterpfänder betreffend.

Beylage Ziffer 121.

und derselbe über die von der zweyten Kammer mitgetheilte Bitte um Aufhebung des Neubruchzehntens

Beylage Ziffer 122.

endlich noch der Frhr. v. Gemmingen Presteneck über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Controllirung der Amortisationskasse durch eine besonders hiezu aufzustellende Commission

Beylage Ziffer 123.

Die Tagesordnung führte zur Diskussion über die Motion des geheimen Hofraths Zachariä, die Fassung der Protokolle betreffend.

v. Kottck: Als in der ersten Sitzung nach unserer Wiederversammlung der Herr geheime Hofrath Zachariä den Antrag auf abgekürzte Form unserer Protokolle, und auf zu veranlassende Herausgabe eines zwar unter der Auctorität der Kammer, aber nicht unter deren Con-

trolle stehenden sogenannten Landtags = Blattes machte, erhoben sich sofort einige Stimmen dieser hohen Kammer mit gerechtem Eifer gegen diesen, wenn auch nicht der Verfassung selbst, doch einer der kostbarsten Gewährleistungen ihres Geistes feindseligen Antrag, und wollten ihn unbedingt verworfen wissen. Die Majorität beschloß indessen, ihn einer Commission zur Begutachtung zuzuweisen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Frage von der künftigen Form unserer Protokolle streng geschieden bleibe von der Frage über die Interessen des Buchhändlers Braun, dessen Klage über schlechten Absatz unserer Protokolle den offensiblen Anlaß des ganzen Antrags hergegeben. Ja, es vertheidigte sich selbst der Herr geh. Hofrath Zacharia mit einer Verwahrungsfornel gegen den ihm gemachten Vorwurf, als habe er zwey so heterogene Dinge vermischen, und die Kammer zur Aenderung einer mit constitutionellen Interessen in Verbindung stehenden Einrichtung aus dem Grund einer mit einigen Louisd'ors zu beschwichtigenden Buchhändlers - Beschwerde veranlassen wollen.

Die zur Begutachtung der künftigen Protokollform ernannte Commission hat nun in der jüngsten Sitzung ihren Bericht erstattet, aber — was ich mit Trauer und mit wohlbegründeter Beschwerde sage — sie hat den hochwichtigen Gegenstand gleichwohl lediglich vom Standpunct des pecuniären und buchhändlerischen Interesses betrachtet; oder vielmehr sie hat ihn gar nicht betrachtet, und uns, ohne über die Motive des Antrags auch nur ein Wort zu sagen, lediglich einen in drey Puncte getheilten Vorschlag gemacht, welcher durch nichts, durch gar nichts anders begründet ist, als durch ein inzwischen vom Buchhändler Braun eingekommenes Anerbieten, ein nach der Zachariä'schen Idee redigirtes Landtagsblatt unentgeltlich zu verlegen.

„Da der Buchhändler Braun die angeschlossene Erklärung eingereicht hat, so machen wir der Kammer folgende Vorschläge“, also lautete ungefähr der mündliche Vortrag.

Mit Erstaunen habe ich diesen kurzen, bloß mündlichen Bericht vernommen; und gestehe unverholen, daß ich es unverantwortlich finde, daß die Commission uns anstatt einer Begutachtung der die edleren Interessen der Kammer und des constitutionellen Lebens nahe berührenden Sache ein von dem Antragsteller inzwischen dem Buchhändler Braun abgewonnenes Anerbieten zur Herausgabe eines, zur Zeit noch bloß in der Idee des Proponenten lebenden, von der Kammer noch durchaus ungebilligten Blattes gegeben. Haben wir denn die Commission zu solcher Unterhandlung mit dem Buchhändler Braun beauftragt? Handelt es sich hier nur um die Convenienz des Buchhändlers? Oder soll auf diesem Nebenwege ganz geräuschlos, weggesehen von dem eigentlichen Streitgegenstand, ein Schlag auf unsere Einrichtungen geführt werden, welchen man auf direktem Wege, wo entschiedener Widerstand zu erwarten war, nicht weiter versuchen wollte?

Man erlaube mir, die Erklärung des Buchhändlers Braun, welche wie ein Deus ex machina den erhobenen Streit zu schlichten kömmt, etwas näher zu betrachten:

Sie ist erstens ganz von der Hand des Herrn geh. Hofraths Zachariä, des Herrn Proponenten, geschrieben, und von Braun bloß unterschrieben. Sie wurde auch dem Letzten ganz fertig zur Unterschrift vorgelegt, ohne daß er selbst — seine Klage über schlechten Absatz ausgenommen — dazu die Anregung gegeben; sie enthält nichts anders, als eben den Antrag des Herrn Propo-

menten, welchen zu begutachten, nichtaber bereits ins Werk zu richten, oder seine Bewerksstelligung vorzubereiten die Commission beauftragt war; sie ist eine Unterstützung des Antrags von außen, eine zur Durchführung desselben ins Spiel gesetzte Maschine, und nach ihrer ganzen Fassung eine Verrätherin von Schritten, welche ich wenigstens nicht billigen kann.

Hierauf las der Redner die nachsehende Eingabe des Buchhändlers Braun ab:

„Da die hohe Kammer mit Maasregeln für die Abkürzung der Protokolle ihrer Sitzungen umgeht; — da sie Bedenken tragen könnte, die Mühwaltung wegen der Fassung abgekürzter Protokolle Ihren Herrn Secretären aufzuerlegen; — da durch die Abkürzung der Protokolle die Druckkosten und, so wie die Sache jetzt steht, mein Verlust bedeutend vermindert werden würde,

so erlaube ich mir die Erklärung:

daß ich bereit bin, für die Redaction der durch den Druck bekannt zu machenden Protokolle Sorge zu tragen, unter der einzigen Bedingung, daß die hohe Kammer die Belohnung des Redacteurs übernimmt.

Ich darf zugleich die Hoffnung äußern, daß es dem Redacteur vergönnt seyn werde, sich in besondern Fällen bey dem einen oder dem andern der Herrn Secretäre Rath zu erholen. — Mit dem Titelblatte des Werkes würde übrigens die Veränderung vorgehen: Herausgegeben in Auftrag der Kammer.“

Karlsruhe, den 20. Nov. 1822.

Gottlieb Braun,  
Buchhändler.

und beleuchtete sie mit verschiedenen Bemerkungen, so-

wohl was die anfangs berührte Begründung des Vorschlags, als zumal was den Nachsatz betrifft, in welchem letzten, nämlich bey der Stelle:

„Ich darf zugleich die Hoffnung äußern, daß es dem Redacteur vergönnt seyn werde, sich in besondern Fällen bey dem einen oder dem andern der Herren Sekretäre der Kammer Rath's zu erholen;“

ganz besonders die mit durchschossener Schrift gesetzten Worte commentirt, und gegen den vorgeschlagenen Titel des Blattes

„herausgegeben in Auftrag der Kammer“ protestirt wurde. — Er fuhr darauf fort:

Auf diese Eingabe nun hat die Commission uns diejenigen Vorschläge gemacht, welche im eben verlesenen Protokolle der 38ten Sitzung enthalten sind.

Lassen Sie uns jetzt nicht die Motive dieser Vorschläge, denn dergleichen gibt es offensichtlich keine, sondern dessen Inhalt vom unbefangenen Standpunkt würdigen. Ohne Wiederholung dessen, was in der Sitzung vom 6ten Nov. hierüber gesprochen worden, doch mit ausdrücklicher Verufung darauf frage ich:

Erstens: Liegt in der Bestimmung des §. 63. der Geschäftsordnung (wegen des Landtagsblatts) etwas, das auf den §. 59. d. h. auf die Abfassungsweise des Protokolls von rückwirkendem Einfluß wäre, oder hat nicht vielmehr diese Weise ihre für sich selbst bestehende aus dem Begriff und Zweck des Protokolls zu schöpfende Regel?

Zweytens: Kann das Landtagsblatt ersetzen, was das Protokoll nicht liefert, oder hat es nicht vielmehr zu seiner einzigen Quelle die officiellen Protokolle?

Drittens: Was sind unsere gedruckten Protokolle denn anders, als eben dieses besprochene Landtagsblatt?

Die Antwort auf diese Fragen ist klar. Dies Landtagsblatt soll ein officiellcs Blatt seyn, es muß also aus einer officiellen Quelle schöpfen. Es darf nichts enthalten, das nicht im Protokolle stünde, aber es ist unnöthig, daß es alles enthalte, was das Protokoll. Die Regel für die Auswahl ist gegeben in dem §. 74. der von der zweyten Kammer angenommenen Geschäftsordnung. Es werden nämlich nicht alle Beylagen gedruckt, und von den Protokollen der geheimen Sitzungen nur jene, deren Druck eigens beschloffen worden. Sobald die Protokolle zum bloßen Register zusammen schrumpfen, so nimmt auch das Landtagsblatt, welches jene zu seiner alleinigen Quelle hat, dieselbe Gestalt an, oder es artet in ein nicht officiellcs Parteyblatt aus, welches aber eine höhere Autorität, als ihm nach seinem Ursprunge zusteht, unter der Firma einer „aus Auftrag der Kammer“ gesehehenen Redaction usurpirt.

Wie! das Secretariat und ein Regierungscommissär oder der ernannte Redacteur sollen das Recht haben, von den Discussionen und Reden zur Publicität zu bringen, oder in Vergessenheit zu begraben, was und wie viel ihnen gut dünkt? Ohne durch eine Controlle der Kammer und der Betheiligten beschränkt zu seyn, soll es ihrem Ermessen oder ihrem guten Willen, anheimgestellt bleiben, die Motive meiner Anträge zu unterdrücken, die Blößen, welche meine Gegner gegeben, zu bedecken, durch Eintragung der wider mich etwa erklungenen Vorwürfe und Weglassung meiner Rechtfertigung, das Publikum über meinen Cha-

rafter und über mein Wirken irre zu führen, und den in der Kammer etwa durch Ueberstimmen niedergeschlagenen Anträgen diejenige Wirksamkeit bey der Regierung, bey der zweyten Kammer und bey dem Publikum zu entreißen, die sie nach der Beschaffenheit ihrer Begründung wohl hätte haben können? —

Will man mir sagen: die von dem Vertrauen der Kammer beehrten Männer mögen auch das Zutrauen jedes Einzelnen ansprechen, so antworte ich darauf unverholen und laut mit Nein! Ich verlange oder spreche dieses Zutrauen nicht an für mich selbst, ob schon ich immer mit der gewissenhaftesten Treue die Protokolle geführt habe. Aber ich traue mir selbst nicht, wenn ich ohne Controлле, oder blos unter einseitiger Controлле stehe. Man wird mir daher auch erlauben, zu bekennen, daß ich durchaus keinem Andern traue, oder daß ich wenigstens meine kostbarsten Rechte und die Interessen der Sache nicht abhängig wissen will von dem Ermessen, von der Treue oder dem guten Willen irgend einer Person. Am allerwenigsten aber könnte ich Jemand trauen, welcher das Princip der willkürlichen Unterdrückung von Vorträgen aufstellte! — Ueberhaupt aber ist das Zutrauen blos subjectiv, eine freye Empfindung, und keinem Schluß der Majorität unterthan. Der Secretär wird ohnehin blos durch relative Mehrheit gewählt. Wie kann er das unbedingte persönliche Zutrauen Aller fordern?

Es ist gedenkbar — und warum sollte man solcher Möglichkeit minder freymüthig gedenken, als wir bey dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister der Möglichkeit noch weit schlimmerer Dinge gedachten? — Es ist gedenkbar, daß durch eine Protokollseinrichtung, wie sie uns vorgeschlagen worden, und

durch ein Landtagsblatt, wie man eines *brevi manu* erschaffen will, eine unbeliebte Minorität so gut als zum völligen Schweigen verdammt, d. h. um die ganze Wirksamkeit ihrer Rede gebracht, und daß sie im ungetreusten und gehässigsten Lichte dem Publikum dargestellt würde.

Nein! wir wollen kein Mittelding von officiellen und nicht officiellen Blatt! am wenigsten ein mit dem usurpirten Schild des officiellen Charakters gegen billige Rüge und Zurechtweisung gedecktes Privat- oder Parteyblatt! Ich fürchte keine Privatschrift; — mit den Waffen der Wahrheit wird es leicht einem Privatgegner zustehen, ich wünsche sogar, daß freye Journale von verschiedenem Standpunkte und für verschiedene Parteyen arbeitend, die Landtagsverhandlungen beurtheilten — das constitutionelle Leben des Volkes, der öffentliche Geist würde des wahren Gewinn haben. Aber eine lautere Quelle der Nachrichten, eine authentische Urkunde der Rechtfertigung muß vorliegen, sonst ist das Publikum nicht sicher gegen Täuschung, und der Repräsentant nicht gegen das ungerechteste Urtheil.

Endlich frage ich noch in Bezug auf die verlangte Abkürzung der Protokolle

Viertens: Was ist denn unser Protokoll nach Wesenheit und Zweck? Ist es bloßes Einreichungs- oder simples Rathsprotokoll? oder ist es nicht vielmehr ein Verhandlungsprotokoll? — Wie können die handelnden Theile und Personen zugeben, daß ein solches nach einseitiger willkürlicher Auswahl des Aufzunehmenden oder Wegzulassenden geführt werde, oder daß gar nichts von der Verhandlung, sondern bloß das Resultat, der Schluß darin Platz finde? Will

man den Repräsentanten das selbst bey bloßen Rathsprötokollen unbestrittene Recht, daß darin Alles eingetragen werde, dessen Eintragung ein Mitglied ausdrücklich fordert, entreißen? — Und will man das nicht, was wird dann der Erfolg der ganzen Maaßregel seyn? Ich erkläre zum Voraus, daß ich in solchem Fall nach einem jeden Vortrag solche Forderung ausdrücklich stellen und dadurch die beabsichtigte Verstümmelung, so viel an mir liegt, zu vereiteln suchen werde. Und nicht nur in Bezug auf meine Vorträge, sondern auch in Bezug auf die Vorträge eines jeden andern würde ich die Forderung thun.

Von welcher Seite man den Antrag betrachte, immer erscheint er als höchst unpassend und verwerflich. Schon der einzige Grund, daß es die größte Unschicklichkeit wäre, jetzt mitten im Laufe der Verhandlungen eines und desselben Landtags mit einer neuen Form anzufangen, und die abbonirten Abnehmer des Blatts um ihre auf den geschlossenen Contract gebaute Erwartung zu bringen, ein vollständiges, gleichförmiges Ganzes und zwar um den mit dem Buchhändler Braun von der Kammer accordirten Preis zu erhalten; schon dieser einzige Grund würde wohl uns bestimmen müssen, für diesen Landtag nicht mehr in den Vorschlag einzugehen; und da nach dem, was der Hr. geh. Hofrath Zacharia in der ersten Sitzung laut Protokolls mildernd erklärt hat, der ganze Antrag nur für die Dauer dieses gegenwärtigen Landtags gemeint ist, so fällt er schon darum gänzlich hinweg.

Uebrigens hat die hohe Kammer dadurch, daß sie erst neulich, nach dem Inhalte des §. 59. unserer Geschäftsordnung zwey tüchtige Gehülfen zur Erleichterung des Secretariats angestellt hat, klar genug gezeigt

daß sie, so wie der Urheber der Geschäftsordnung, nicht bloß ein Protokoll der Eingaben und Schlüsse, sondern eines der Verhandlungen vor Augen hatte. Denn für jenes allein brauchte das Secretariat keinen weitem Gehälfen. Unser Archivar würde allein es ohne Mühe besorgen.

Durchlauchtigste, hochverehrte Herrn! — die Publicität ist die eigentliche Garantie und Lebenskraft einer repräsentativen Verfassung. Ohne Publicität der ständischen Verhandlungen ist die Constitution um ihren edelsten Geist, um ihre Bedeutung, um ihren Werth gebracht. Ein Freund der Constitution kann keine Verminderung dieser unschätzbaren Publicität begehren. Es gibt kein wirksameres Abhaltungsmittel von schlimmen oder unüberlegten Anträgen, keinen mächtigeren Antrieb zur Consequenz, zu pflichtmäßiger männlicher Stimmführung, als die Idee: „Was ich hier sage und fordere, wird nicht nur etwa flüchtig an dem Ohr einiger Zuhörer vorüber rauschen, sondern der Nation vor die Augen gelegt werden, und bleibend für oder wider mich zeugen.“ Keine edlere Bekräftigung für die etwa Schwächern, kein besserer Schirm gegen Verdächtigung und ungerechte Verfolgung ist gedenkbar, als abermal die möglichst unverkümmerte gesicherte Publicität, diese freygegebene, den Männern, die einen öffentlichen Charakter tragen und in Staatsfachen eine zählende Stimme führen, unentbehrliche Appellation an die öffentliche Meinung, an das Urtheil der Gesamtheit. Und an dieses Palladium der Verfassung, an diese treffliche Gewährleisterin aller ihrer Güter, wollten wir eine hemmende, beschränkende Hand legen, weil der Buchhändler Braun eine Bitte um Entschädigung eingereicht und

weil er nachher einen von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia ihm nicht nur dictirten, sondern eigenhändig geschriebenen neuen Verlagsentwurf unterschrieben hat? — Dieser nichtigen Ursache willen soll die Erste Kammer nicht nur — wie jüngst schon der edle Herr Bisthumsverweser mit gerechtem Eifer bemerkt hat — von der zweyten in wohlgewählten und bisher gemeinschaftlich beobachteten Formen abweichen, und dadurch einen tiefgehenden Unterschied der Principien und Tendenzen zur Schau tragen; sondern sie soll auch vor ganz Deutschland, welches bisher mit so vielem Recht vertrauend und hochachtend auf sie geblickt hat, als abhold der Publicität erscheinen — und die nämlichen Bormwürfe, wie leider die Stände von Weimar auf sich ziehen — sie soll ihrer Popularität entsagen, und einen ganz veränderten Ton des Seyns und Wirken annehmen! — Alles um des Buchhändler Brauns willen! — Der Commissionsbericht will uns ein solches zumuthen; aber fürwahr! Niemand im In- und Ausland würde glauben, daß dieses die Ursache so deutungsvollen Entschlusses gewesen. Damit aber hierüber gar kein Zweifel mehr seyn könne, so nehme ich es über mich selbst, den angegebenen Grund vollends zu tilgen, und die Beschwerde des Buchhändlers Braun, ohne der Kammer dadurch irgend eine Ausgabe zu veranlassen, aus dem Wege zu räumen. Man erlasse ihm nämlich den Contract, wenn er dabey Schaden hat. Ich verbürge mich dafür, daß ein anderer Buchhändler sich finden wird, der in den Contract einsteht, ja ich selbst will einsehen, wenn es nöthig ist.

Auf alle diese Betrachtungen gründe ich meinen Antrag, daß die hohe Kammer den Vorschlag des Herrn geh. Hofraths Zacharia unbedingt verwerfe, und

die bisherige Form der Protokolle auch für die Zukunft beybehalten wolle.

Fehr. v. Zyllinhardt: Ich erlaube mir, ohne in die Erörterung des Gegenstandes einzugehen, nur einige Worte zur Bezeichnung des Standpunctes, von welchem aus Ihre Commission die Sache betrachtete.

Was ich neulich Namens der Commission erklärte, bezog sich allerdings auf den Antrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia. Allein die Commission war nicht gemeint, dadurch ihre Begutachtung über diesen Antrag auszusprechen, sie gab vielmehr nur Vorschläge, welche durch eine Eingabe des Buchhändlers Braun veranlaßt waren. Will die hohe Kammer dieser Eingabe und den darauf sich gründenden Vorschlägen keine Folge geben, so wird es Pflicht Ihrer Commission seyn, Ihrem Auftrag dadurch zu genügen, daß sie die benannte Motion förmlich begutachtet.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Nur einiges im Allgemeinen, ohne in's Einzelne einzugehen: Wozu soll im Allgemeinen der Druck unserer Protokolle dienen? Sie sollen einmal dem Publicum unsere Bemühungen, unser Wirken für's Gesamtwohl vor Augen legen, und dann für uns selbst ein Repertorium der Verhandlungen zum Nachschlagen seyn. Was gewinnen wir hiezu durch die neu vorgeschlagene Form? Ich glaube nichts. Das Wesentliche dessen, was hier gesprochen wird, soll gedruckt werden; sey es in förmlichen Protokollen, die unsere Secretäre stellen, oder in einem Landtagsblatt, das ein Dritter redigirt, die Secretäre werden immer gleich bemüht seyn, ja die Fassung förmlicher Protokolle wird für sie kürzer und leichter seyn, als für einen Dritten, der

in das Innere unseres Haushaltes nicht eingebracht ist. Deshalb schließe ich mich im Allgemeinen der Ansicht des Herrn Hofraths v. Kottek an, ohne die Eingabe des Buchhändlers Braun zu berühren.

Frhr. v. Zürkheim: Schon in der ersten Sitzung d. M. habe ich einige Bedenklichkeiten gegen die Zacharia'sche Motion geäußert; — nachmals bin ich Mitglied der Commission geworden. Eine mit meiner früher geäußerten Ansicht dissentirende Meinung vorzutragen, habe ich kein Mitglied beauftragt. Aber eine solche lag auch nicht in dem vorgetragenen Bericht; dann die vom Berichterstatter gemachten Vorschläge sollten keineswegs das Resultat der Berathung über die Motion enthalten, sondern sie waren lediglich durch die Braun'sche Proposition veranlaßt, welche der hohen Kammer vorgelegt werden mußte. In diesen Vorschlägen konnte ich keinen wesentlichen Nachtheil erblicken, und mich also um so eher stillschweigend verhalten, da mir dasjenige, was mir etwa bedenklich erscheinen mochte, in der Kammer bey der Discussion vorzutragen, unbenommen blieb.

Augenfällig weichen die neuerlichen Vorschläge wesentlich von den frühern ab. Der Herr Proponent sprach von Abkürzung der Protokolle. In den neuern Vorschlägen finde ich von solcher nichts mehr, vielmehr nur eine Veränderung in dem Character der Redaction.

Ein förmliches, von der Kammer beglaubigtes Protokoll, wie die bisherigen, ist ein amtliches Actenstück, und trägt vollkommen officiellen Character. Das vorgeschlagene Landtagsblatt, das Braun unter Leitung der Secretäre und eines Regierungskommissärs verlegen will, wird halb officiell. Die Veränderung scheint mir gering, der dadurch erreichte Vortheil noch geringer. Was für das Secretariat lästig war, wird nicht beseitigt; die Redaction des Landtagsblatts, deren Lei-

tung ihnen übergeben würde, müßte ihre Mühe eben so sehr in Anspruch nehmen, als die Fassung der bisherigen Protokolle. Häufige Declamationen, selbst in der Sitzung vorgebrachte Beschwerden über das Landtagsblatt würden vom Secretariat zu beseitigen seyn, und hierdurch nur Inconvenienzen entstehen. — Wenn ich mich daher von der Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge nicht überzeugen kann, so stimme ich doch nicht völlig mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck geäußerten Ansichten überein. Er geht von einem falschen Gesichtspunct aus, wenn er nur immer Publicität der Verhandlungen verlangt. Diese ist auch durch das Landtagsblatt nicht gefährdet. Auch giebt es noch andere Mittel der Publicität. Die Gallerien sind ja geöffnet, und es kann auf denselben nachgeschrieben werden. Nur von einem Recht des Einzelnen, zu verlangen, daß Alles, was er spricht, auch gedruckt und von der Kammer herausgegeben werde, kann nicht die Rede seyn. Diese kann, wenn sie es für nöthig erachtet, um das Interesse an ihren Verhandlungen zu erhalten, dieselben in ihren Protokollen concentriren. Jeder Einzelne kann es zwar für sich als ein unveräußerliches Recht des Menschen geltend machen, selbst langweilig zu seyn, daraus folgt noch nicht, daß er auch die Kammer nöthigen könne, daß sie langweilig erscheine.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg setzen Ihrer frühern Bemerkung hinzu, daß Sie im Allgemeinen zwar der Ansicht des Hofraths v. Rotteck beygestimmt haben, obwohl Sie im Einzelnen nicht jede seiner Äußerungen theilen.

Hofrath v. Rotteck: Allerdings macht der Umstand, ob ein Vortrag langweilig oder unterhaltend sey,

keinen Rechtsunterschied, so wenig für den Vortrag, als für den Redenden. Es sind ohnehin gar manche Dinge, deren Berührung heut zu Tage sofort „Eingeweihte“ erregt oder noch Schlimmeres. Aber ich frage den verehrten Redner, welches sind denn die andern Mittel, wodurch unsere Vorträge dem Publicum könnten bekannt werden? Privatjournale? — Wie könnten in unserem kleinen Staat, und bey der hienach immer kleinern Zahl von Abnehmern mehrere Privatjournale gedeihen oder aufkommen? Und dann, wo ist die Gewährleistung, daß man sie wird aufkommen lassen wollen? daß ihnen die Freyheit der Erzählung bleiben wird? Sie sind der Censur unterworfen, und dieselbe — nach ihrer heutigen Strenge — würde darin wohl gar Vieles wegstreichen, was langweilig ist. An unsere gedruckten Protokolle wird sie dagegen sich schwerlich wagen, weil es doch auch gar zu absurd wäre, demjenigen die Bekanntmachung zu verweigern, was nicht nur vor dem Publicum bereits gesprochen, sondern auch als vor demselben gesprochen amtlich bezeugt ist.

Fzhr. v. Wessenberg: Erlauben Sie auch mir, Hochgeehrteste Herren! mich über den hochwichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung mit offener Freymüthigkeit auszusprechen.

Nicht bergen kann ich das Erstaunen, womit ich in unserer letzten Sitzung hörte, wie eine der hohen Kammer vorher noch ganz unbekannte Eingabe eines Buchhändlers, ohne alle Motivirung, zum Commissionsantrag erhoben wurde.

Ohne mich mit Beleuchtung der Form dieses Antrags zu befassen, muß ich dem Antrag selbst mich aufs Bestimmteste widersetzen.

Getreueheit, Wahrheit, dieß ist Alles, was wir von den Protokollen zu verlangen haben. Dieß zu verlangen, sind wir aber meines Erachtens nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet; wir sind es der Ehre dieser hohen Kammer und unserer persönlichen Würde schuldig; wir sind dafür dem Publicum gleichsam verantwortlich und der Nachwelt. Einer andern Instruction, als Getreueheit und Wahrheit bedürfen die Verfasser der Protokolle nicht; jede andere sände ich dem Vertrauen, das dem von der hohen Kammer gewählten Secretariat gebührt, unangemessen.

Es wird wohl kaum nöthig seyn, zu wiederholen, das der gemachte Antrag gerade das Widerspiel einer Vereinfachung herbeiführe. Er verlangt zwey Protokolle statt Einem; ein kurzes amtliches, und ein nicht amtliches langes, das alsdann erst in ein sogenanntes Landtagsblatt verbreitet werden soll. Eine neue unvergleichliche Vereinfachung durch Multiplication!

Ich frage aber, was ist ein nicht amtliches Protokoll? Fürwahr für uns — ein Unding.

Dem Urtheil jedes Unbefangenen sey es ferner heimgestellt, ob es ein getreues und wahres Protokoll unserer Sitzungen genannt werden könne, wenn darin die öffentlich statt gehabten Discussionen nicht enthalten sind?

Wie sehr dies allen juristischen Begriffen von Sitzungsprotokollen widerspreche, mag ich hier nicht umständlich auseinander setzen. Es hieße dieß die Gewand der hohen Kammer mißbrauchen.

Aber frey und offen muß ich erklären, daß ich nur ein vollständiges und getreues, durch das Secretariat und unter seiner Aufsicht gefertigtes und von der hohen Kammer selbst controlirtes Protokoll als ein gesetzliches Organ der Kundmachung unserer Sitzungen ansehen, niemals aber ein Blatt, dessen Redaction von

dem Gutfinden einiger Privaten abhängt, als ein gesetzmäßiges Surrogat dafür anerkennen könne.

In Ansehung der Form der Sitzungen stellt unsere Verfassung beide Kammern vollkommen gleich: Sie sagt „die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.“ Deshwegen hat auch die Regierung beider Kammern den nämlichen Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt, und dieser hat nur solche Modificationen erhalten, die durch die Verschiedenheit der Zusammensetzung beider Kammern gefordert wurden. Wenn nun dennoch in einer so wichtigen Sache, wie die Protokolle, ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Kammern eingeführt werden wollte; so wäre dieß eine Abänderung, die tief in den Geist und das Wesen unserer Verfassung eingriffe, und ich sehe nicht, wie sie anders als mit Zustimmung beider Kammern und der Regierung gesetzlich zu Stande gebracht werden könnte.

Bei der bisherigen Einrichtung herrschte allgemeine Zufriedenheit. Bei der vorgeschlagenen Neuerung liefern wir augenscheinlich Gefahr, diese Zufriedenheit gestört zu sehen.

Ich bitte Sie recht sehr, meine Herren! zu erwägen, daß hier das Recht des Einzelnen nicht unbeachtet gelassen werden dürfe, und daß mit ihm das Interesse der hohen Kammer selbst in enger Verbindung stehe.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht zu verlangen, daß seine Abstimmung, so wie sie in der Sitzung abgegeben worden, öffentlich kund werde. Was würde sonst aus der Oeffentlichkeit, welche die Verfassung festgesetzt hat? Wie ließe sich hingegen mit dieser Oeffentlichkeit ein Protokoll vereinbaren, das nicht bekannt gemacht werden soll? — Wer das Recht hat, seine Meinung nach innerer Ueberzeugung hier öffentlich auszusprechen, muß auch das Recht haben, ihre

Kundmachung durch den Druck zu verlangen. Denn was heißt „Öffentlich“, als: in Gegenwart aller Interessenten? Was heißt Publicum, als: das gesammte Volk? Dieses aber kann nur durch den Druck von den Abstimmungen seiner Vertreter in Kenntniß gesetzt werden.

Geheime ungedruckte Protokolle öffentlicher Sitzungen sind dem Geist und Buchstaben unserer Verfassung geradezu entgegen.

In der bisherigen Einrichtung erblickte man mit Vergnügen ein schönes Band der Harmonie zwischen beiden Kammern; dem Nachtheil zu schroffer Gegensätze wurde dadurch freundlich begegnet; das Ansehen dieser hohen Kammer hat dabey wesentlich gewonnen. Ohne Prophetengabe läßt sich voraussehen, welches die Wirkungen der vorgeschlagenen Abänderungen in der öffentlichen Meinung seyn würden. Ich will sie nicht schildern.

Auch eine Vernachlässigung im Ausdruck und in den Vorträgen dürfte unwillkürlich aber beynabe unabweichlich eintreten, und Sie wissen, meine Herren! daß eine Person, wie vielmehr eine Körperschaft, die sich, wenn auch nur im Außern, vernachlässigt, nicht auf guten Wegen sich befinde.

Prüfen und würdigen Sie, meine Herren! das Gewicht der vorgetragenen Gründe, und urtheilen Sie dann selbst, ob ich nicht im Geiste unserer Verfassung und im wahren Interesse dieser hohen Kammer handle, indem ich dem Antrag der Commission meine Beystimmungsverweigere, und darauf antrage, die hohe Kammer möchte beschließen: daß es im vollen Vertrauen auf das Secretariat in Hinsicht der Protokolle bey der bisherigen Uebung belassen werde.

Uebrigens stelle ich nicht in Abrede, daß eine Ab-

kürzung der gedruckten Protokolle durch Weglassung mehrerer Beylagen angemessen seyn dürfte.

Zur Weglassung im Druck finde ich geeignet die Mittheilungen der zweyten Kammer in extenso als Beylagen; die Motionsanzeigen in dieser Kammer; die Gesekentwürfe, die schon in dem Protokoll der zweyten Kammer gedruckt sind, mit Verweisung auf diese; weniger bedeutende Petitionen, wenn die Kammer nicht deren Kundmachung beschließt.

Endlich möchte es auch Jedermann erwünscht seyn, wenn die leeren Räume, die in unsern gedruckten Protokollen hie und da erscheinen, künftig ausgefüllt würden. Denn der leere Raum taugt überall nichts, in den Protokollen so wenig, als in der Natur.

Der geh. Hofrath Zacharia hat hierauf um das Wort, mit der Bemerkung, daß er, als Antragsteller, um so eher auf Nachsicht hoffen dürfe, wenn er über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen sich erlaube.

Er schicke zuvörderst über das Geschichtliche Folgendes voraus: Man habe in dieser Sache drey Vorschläge, die gemacht worden, zu unterscheiden. Der eine sey von ihm selbst auf Veranlassung der Erfahrungen, die er als Secretär der Kammer zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, in der ersten Sitzung dieses Winters geschehen. Einen zweyten, nach welchem die Herausgabe der Verhandlungen der Kammer ein literarisches Privatunternehmen werden würde, habe er ebenfalls in den Commissionsitzungen vorgelegt. Ein dritter endlich, welcher gewissermaßen die beiden ersten vereinige, sey der Antrag der Commission. Er wolle gern diesem letztern beystreten, ob er wohl allein den zweyten für ausreichend halte.

Man habe in dem Gedanken, die gedruckten Protokolle abzukürzen, einen Angriff auf die Publicität

gesund. Auch er glaube ein Freund der Publicität zu seyn, wie einer in dieser Kammer, wenn er auch die Einseitigkeit der in Deutschland erscheinenden Zeitungsblätter tadeln müsse. Er habe sogar manche Schläge des Schicksals, die ihm von dieser Seite gekommen wären, ruhig getragen, damit er den Feinden der Publicität zurufen könnte: Paete, non dolet! Aber hier sey gar nicht von einem Vorschlag gegen die Publicität der Verhandlungen der Kammer die Rede. Niemanden solle der Zutritt zu den Sitzungen, Niemanden das Recht, die Verhandlungen nachzuschreiben und drucken zu lassen, versagt werden. Sondern nur davon sey die Rede:

Erstens: Wie sind die amtlichen Protokolle zu fassen, die in der Kammer verlesen werden?

Zweytens: Was darf und soll von Seiten der Kammer für die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen geschehen?

Man habe ferner den Gegenstand der dermaligen Verathung in eine sonderbare Verkettung mit den so zarten Verhältnissen zwischen beiden Kammern bringen wollen.

Allein die Geschäftsordnung der einen Kammer sey von der der andern unabhängig. Das sey ein besonders wichtiger Vortheil des Systems zweyer Kammern, daß die eine sich beeifere, das Gute, mit welchem die andere vorangehe, nachzuahmen. Doch (und hiermit komme er zu dem tiefern Sinne der vorliegenden Frage) er wolle auch annehmen, daß die andere Kammer nicht auf diesen oder einen ähnlichen Plan eingehe. Es gebe allerdings Gründe hierzu; der vorliegende Gegenstand hänge mit dem Principe der Aristokratie und der Monarchie auf das Genauste zusammen. In der zweyten Kammer komme mehr darauf an, was der Einzelne sey, sage, gelte; in der Ersten

Komme es mehr auf den Geist der Körperschaft an; die Mitglieder der zweyten Kammer hätten billig auf die Meinungen des Tages eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen; die Erste Kammer hätte vorzugsweise auf den Zusammenhang der Sachen mit der Ewigkeit der Verfassung zu sehen. Bey uns habe ohnehin die Erste Kammer einige demokratische, ihr in andern Staaten fremde, Elemente. In Frankreich und Baiern mache die Erste Kammer nur die Resultate ihrer Verhandlungen, nur die Beschlüsse bekannt; das beruhe nicht auf bloß zufälligen Umständen; beide Kammern hätten am Ende denselben Zweck; beide würden nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Werken gerichtet werden. Aber sie unterschieden sich in der Art, wie sie auf jenen Zweck hinarbitteten.

Endlich habe man dem Vorschlage auch einen Treubruch gegen das Publicum vorgeworfen. Allein schon bisher wären Protokolle auch in der abgekürzten Form gefaßt worden. Der Zweck des Vorschlages seye ja gerade der, das Interesse des Publicums wahrzunehmen, die, seines Wissens, nur geringe Zahl der Leser der Protokolle zu vermehren.

Der eine Theil des Vorschlages betreffe die Fassung der amtlichen Protokolle. Von diesen sollte in Zukunft die Aufzeichnung der Streitgespräche ausgeschlossen seyn. Die Geschäftsordnung bestimme nicht die Art, wie die amtlichen Protokolle zu fassen sind. Aber die Analogie ähnlicher Vorgangsbeurkundungen und das rechtliche Wesen eines amtlichen Protokolls spreche für den Vorschlag. Ja in diesem Sinne hätten wir bisher noch gar keine amtlichen Protokolle gehabt. Sie erschienen immer in einem gewissen Rosenlichte oder Heiligenschein. Deshalb habe Herr Hofrath v. Rottet im vergangenen Sommer auch gegen eines protestirt, das von ihm, (dem Redner) in abgekürzter Form gestellt worden, und er hätte, ob-

wohl die Kammer es genehmigte, das Recht gehabt, an die Entscheidung derselben Kammer, a papa male informato ad papam melius informandum zu appelliren. Zugleich erspare die vorgeschlagene Maaßregel Zeit und Geld. Sie verhindere Mißhelligkeiten.

Der zweyte Theil des Vorschlages gehe dahin, daß die Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck in Zukunft dem Secretariate überlassen seyn solle. Es würde also dieses Landtagsblatt unter der Verantwortlichkeit der Secretäre erscheinen. Es würde, ehe es in die Buchdruckerey käme, zur Einsicht der Mitglieder in der Kanzley niedergelegt werden. Dieser Vorschlag seye in der That nur eine Wiederherstellung der Geschäftsordnung. Die Gründe, welche gegen die bisherige Fassung der Protokolle sprächen, wären eben so viele Gründe für diesen Vorschlag. Er gewähre insbesondere den Vortheil, daß er eine Zusammenziehung der für den Druck zu bearbeitenden Verhandlungen im Wege einer vertraulichen Besprechung, und ohne daß deshalb die Kammer zu einem literarischen Tribunale erhoben werden müßte, möglich mache.

Er wolle nicht dem Beispiele früherer Redner folgen, für seine Meinung die Gemüther zu gewinnen. Er wolle sich nicht auf die öffentliche Meinung beziehen. Diese sey ein schwebendes, schwankendes Wesen, weil sie nur ein geistiges Daseyn habe. Jeder werde und solle sie für sich befragen. Aber er glaube nicht, daß man sich in dieser Kammer auf die öffentliche Meinung berufen dürfe. Er seye nicht so stolz, sich für einen Repräsentanten der öffentlichen Meinung zu halten. Gäbe es Repräsentanten der öffentlichen Meinung, so müßten diese die Kammern bilden. Aber auch er gebe seinen Antrag der öffentlichen Meinung preis.

Eine jede Neuerung finde Widerspruch. Das sey gut; sonst würde alles in einem ewigen Schwanken seyn. Aber wer nichts wage, könne nichts gewinnen. Sey der Vorschlag gut, so werde sich daraus das Bessere entwickeln. Werde er in der Ausführung unzweckmäßig befunden, nun so gebe es eine Rückkehr.

v. Kottek: Ich glaube, den Eindruck, welchen die kunst- und blumenreiche Rede, die wir so eben gehört haben, auf mich gemacht hat, wird sie auch auf viele andere Zuhörer gemacht, nämlich den Gedanken erzeugt haben, daß der verehrliche Redner seine Liebe zur Publicität noch weit eindringlicher und überzeugender, als durch alle seine Worte, uns durch Thaten beweisen könnte, vor allem durch die That der Zurücknahme des Antrags, in dessen Discussion wir begriffen sind. Die meisten der Gründe, die er für denselben vorgebracht hat, finden ihre Widerlegung in dem, was schon früher, und insbesondere, was schon in der Sitzung vom 6ten Nov. gesagt worden. Auch sind sie meist so geringfügig — wie der Punkt wegen der Unkosten, wegen der Mühe der Secretarien, wegen einzelner Verdrießlichkeiten u. s. w., daß sie durchaus nicht in Vergleichung kommen, oder auf einer Wage können gewogen werden, wie jene, welche gegen den Antrag sprechen, und sich auf kostbare constitutionelle Interessen beziehen, und daß ich wirklich die Zumuthung kaum begreife, der erstern willen eine Aenderung in unsern Protokollen zu treffen. Freylich hat der verehrliche Redner auch einige neue Gründe angeführt, von höherer Natur; aber dieselben verrathen eben auch den seinem Antrag zum Grunde liegenden tiefer gehenden Plan. Uebrigens ist darin eine wahre Herabsetzung und Verunglimpfung der hohen

Kammer enthalten, gegen welche ich mich in ihrem Namen als ihr Mitglied, und insbesondere für mich selbst feyerlich verwahre. Der Redner sagt, obwohl mit etwas gefälliger Redeformen, im Grunde das Nämliche, was, als es von München aus ertönte, die Gemüther der Wohlgesinnten mit Betrübnis erfüllt hat; nämlich, daß die erste Kammer der Damm sey, woran die Bogen der zweyten sich brechen sollen. Es soll eine wesentlich verschiedene Tendenz und Geist in der ersten als in der zweyten Kammer herrschen. Dieses ist nicht wahr nach unserer Verfassung. Wir haben alle in beiden Kammern denselben Eid geschworen, und sind alle gleichmächtig Vertreter desselben Volkes; und auf unsere Pflicht wie auf unsere Stellung hat jenes, was etwa in Frankreich oder Baiern geschieht, keinen Einfluß. Auch ist es herabsenkend für die erste Kammer, daß sie, wie der Redner behauptet, nach der öffentlichen Meinung nichts fragen soll. Traurig, wenn dem also wäre. Endlich erscheint es wenig rühmlich, wenn der Redner ihr vorwirft, alle unter ihrer Firma herausgegebenen Protokolle wären gleichwohl nicht getreu und nicht amtlich. Eine ganz buchstäbliche Genauigkeit, weil diese ganz unmöglich zu erreichen ist, wird auch Niemand fordern; aber die Aufzeichnung der Geschwindschreiber, die Berichtigung durch den Secretär nach seinen noch frischen Reminiscenzen und eigenen Aufschreibungen, endlich die bey öffentlicher Vorlesung in der Kammer erfolgende Genehmhaltung derselben, bewirken gewiß eine hinreichende Treue. Sie verbürgen, daß wenigstens der Hauptinhalt, die Gedankenreihe und die bedeutenderen Ausdrücke aller einzelnen Reden ins Protokoll kommen. Ich wenigstens behaupte, daß die von mir geführten Protokolle alle getreu waren, und wenn der geehrte Red-

ner behauptet, daß ich im letzten Sommer gegen ein von ihm verfaßtes Protokoll mit Recht mich beschwert, und die hohe Kammer gleichwohl das Protokoll genehmigt habe, so kann ich dieses Anerkenntniß nützlich annehmen, und mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Kammer durch ihre Genehmhaltung bloß so viel ausdrückte, sie verlange die Ergänzung durch dasjenige, was ich daran vermisse, nicht. Ich aber aus Friedensliebe, und weil es sich bloß von einem einzelnen Falle handelte, beruhigte mich, und stund von der Forderung der Ergänzung ab. Dieses würde ich aber niemals thun, wenn von der Aufstellung einer *Maxime* die Rede wäre. Nein! Ich behaupte hier wiederholt das unantastbare Recht des Stimmenden, die vollständige Eintragung allererst seiner eigenen Reden, dann aber auch aller andern fordern zu können. Die Stellung des Deputirten ohne dieses Recht wäre schutzlos und preis gegeben. — Auf dieses Wenige mag ich mich, da schon so Vieles gesprochen worden, füglich beschränken, der hohen Kammer überlassend, sich gegen die, wider sie ergangenen Verunglimpfungen zu verwahren, und für mich bloß den Antrag auf unbedingte Verwerfung der gemachten Vorschläge wiederholend; und zwar ohne Unterscheidung der ursprünglich von dem Herrn Propozenten gemachten, von denjenigen, welche die Commission gethan. Denn nur in kleinen Nebensachen sind sie von einander abweichend, im Wesentlichen nach Tendenz und Wirkung aber vollkommen gleich.

Zacharia: Ich bin mißverstanden, wenn man glaubt, ich hätte jedem Einzelnen das Recht absprechen wollen, Berichtigungen zu Protokoll zu verlangen, ich habe nur das Recht des Einzelnen bezweifelt, daß

jede Rede in umständlichen Protokollen auf öffentliche Kosten gedruckt werden müsse. Wenn in meiner Rede Verunglimpfungen gegen die hohe Kammer gefunden werden wollen, so müßte ich dieß sehr bedauern, und hierüber dem Herrn Hofrath v. Rotteck nähere Erklärung abfordern, ob er glaube, daß ich die hohe Kammer zu verunglimpfen die Absicht gehabt hätte?

31

v. Rotteck: Meine Worte waren deutlich, und ich muß den Lesern des Protokolls zu beurtheilen überlassen, ob es ehrenvoll sey, wenn der Kammer vorgeworfen wird, sie brauche auf die öffentliche Meinung nicht zu achten, und die von ihr genehmigten Protokolle seyen gleichwohl nicht amtlich, und nicht zuverlässig? Daß aber der Herr geh. Hofr. Zacharia, als er solchen Vorwurf der Kammer machte, dabey die Absicht, die hohe Kammer zu beleidigen, nicht gehabt habe, daran zu zweifeln, kann mir bey meiner Hochachtung für seine Person nie einfallen.

Bei dieser Gelegenheit, da ich nämlich durch die Aufforderung genöthigt worden bin, noch einmal das Wort zu nehmen, will ich nachträglich bemerken, daß ich der hohen Kammer noch eine Eröffnung zu machen habe, welche auch den einzig vorliegenden Grund der Commissionsvorschläge aufhebt. Buchhändler Braun hat nämlich in einem an mich, als Secretär der Kammer, gerichteten Schreiben, sein früheres Anerbieten als ungeeignet und seinem kaufmännischen Interesse zuwiderlaufend aus reiflicherer Ueberlegung zurückgenommen.

(verliest das Schreiben)

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg machen auf den §. 29 der Geschäftsordnung aufmerksam, und tragen demzufolge darauf an, die Sache an die Commission zurückzugeben zur förmlichen Begutachtung der Zachariä'schen Motion.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag, der Frhr. v. Türcke im mit dem einzigen Bedauern, daß das neue Schreiben von Braun erst so spät der Kammer eröffnet worden sey, indem dadurch die seitherigen Debatten hätten abgebrochen werden können.

v. Kottek: Dieses muß ich aufs Feyerlichste widersprechen. Nicht die Petition des Buchhändlers, nicht sein früheres Anerbieten ist der Gegenstand der Discussion, sondern der Vorschlag, unsere Protokollform abzuändern. Die Erklärung des Buchhändlers Braun kann keinen Einfluß auf unsern Beschluß in der Hauptsache haben. Sie muß von den gemachten Vorschlägen lediglich getrennt bleiben. Wenn einmal die hohe Kammer aus Sachgründen sich für oder gegen jene Vorschläge entschieden hat, so wird sich der Buchhändler zur Ausführung des Beschlossenen schon finden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg: Was mich zu meinem Antrag veranlaßt hat, ist die Hoffnung, daß die künftigen Vorschläge der Commission sich auf eine förmliche Begutachtung der fraglichen Motion, und nicht auf eine bloße Buchhändlerseingabe gründen. Der Wankelmuth des Buchhändlers könnte ja leicht noch einen dritten Vorschlag ans Licht fördern.

Frhr. v. Wessenberg: Zwischen dem gemachten Antrage und der Verfassung besteht in Beziehung

auf Publicität der wesentliche Unterschied darin, daß ersterer uns zwar eine nicht amtliche Publicität gestattet, aber die amtliche nehmen will, welche uns doch die Verfassung gegeben und gesichert hat. Nun erachte ich es für meine Pflicht, mich fest an das, was die Verfassung gab, zu halten, und ihm vor jenem Antrage weitaus den Vorzug zugeben. Zuversichtlich glaube ich alle Mitglieder der Hohen Kammer werden hierin mit mir eines Sinnes seyn.

Uebrigens halte ich mich als Mitglied der Ersten Kammer verpflichtet, zweyen Behauptungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä, die mir der Ehre dieser Hohen Kammer allerdings sehr nahe zu treten scheinen, feyerlich zu widersprechen. Die erste Behauptung macht sie ihrem Wesen und ihrer Stellung nach zur Widersacherin der öffentlichen Meinung. Dieß ist die Erste Kammer nicht, so wenig als die zweyte.

Die andere Behauptung erklärt alle unsere bisherigen Protokolle für untreu und unwahr. Dieß ist ein harter Vorwurf, der nicht nur das Secretariat, sondern auch alle und jede Mitglieder dieser Kammer träfe, wenn er begründet wäre. Wir alle trügen die Schuld. Allein ich kann und muß feyerlich erklären, daß dieser Vorwurf durchaus ungegründet sey.

Zachariä: Durch die Erklärung des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß er mir nicht die Absicht zutraue, Verunglimpfungen gegen die Hohe Kammer auszusprechen, ist dieser Streit beygelegt, und ich danke ihm dafür; wenn aber der Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg solche in meinem Vortrage ebenfalls gefunden haben will, so steht jedem darüber ein Urtheil frey.

Ueber die neuere Erklärung des Buchhändlers Braun ließen sich vielleicht weitere Erläuterungen geben; aber hievon ist wohl schon zu viel gesprochen.

Ich trete dem Antrage bey, die Sache an die Commission zur förmlichen Begutachtung zurückzugeben.

Der Frhr. v. Zyllnhardt tritt ebenfalls bey, mit wiederholter Verwahrung gegen die Meinung, als hätte sich die Commission ihres Auftrags durch die neulich gesprochenen paar Worte entledigen wollen.

Frhr. v. Berkh ein: Ich habe von mehreren Rednern gehört, daß sie sich im Namen der Kammer gegen des Herrn geh. Hofraths Zacharia Aeußerungen verwahrt haben. So oft sich Mitglieder im Namen der Kammer gegen etwas verwahren, müssen sie die Ansicht aller Mitglieder der Kammer genau kennen.

Ich habe in jener Rede des Hrn. geh. Hofraths Zacharia, dessen Motion ich früher unterstützte, keineswegs die Lästerung gefunden, daß die Erste Kammer die Widersacherin der öffentlichen Meinung sey, sonst würde ich ihr widersprechen; wohl aber habe ich gehört, daß die Kammer die öffentliche Meinung nicht fürchten, nicht der öffentlichen Meinung fröhnen soll.

Was jeder seinem Eid nach vor Gott, seinem Gewissen, vor seinem Regenten verantworten könne, das soll und muß er kühn aussprechen, und wäre es auch gegen die öffentliche Meinung. Was den Gegenstand selbst aber betrifft, so gestehe ich, daß er eine ganz andere Wendung genommen hat, als er Anfangs zu haben schien. Eine Eingabe des Buchhändlers Braun hat den Hrn. geh. Hofrath Zacharia zu seinem Antrag veranlaßt; ich habe diesen Antrag unterstützt, weil ich keine gefährliche Tendenz in demselben wahrnehmen konnte.

Ich war und bin noch lebhaft überzeugt, daß unsere Protokolle bloß darum selten gelesen sind, weil sie bisher zu weitläufig waren. Die bisherige

Redaction mag daher wohl beybehalten werden, nur in gedrängterer, zweckdienlicherer Form. Daß der Buchhändler mit unserer Discussion vermengt werden würde, habe ich nicht geglaubt, vielmehr, daß seine Petition bis zu Ende des Landtags werde zurückgelegt und dann in Betracht gezogen werden.

Fhr. v. Wessenberg: Nicht im Namen, sondern zur Ehre der Hohen Kammer sagte ich, daß ich mich verpflichtet finde zur Vertheidigung derselben mich gegen die Behauptungen des Herrn geh. Hofraths Zacharia zu erklären. Von einem Frohndienst für die öffentliche Meinung war nicht die Rede. Dieser wäre der Würde keiner von beiden Kammern angemessen. Aber auch der Stellung und dem Wesen keiner von beiden ist es eigen, ihre Widersacherin zu seyn.

Fhr. v. Berkeim: Nicht der Herr Bis- thumsverweser, sondern ein anderer Redner hat sich im Namen der Hohen Kammer verwahrt.

v. Rottel: Wenn ich mich „im Namen der Hohen Kammer“ verwahrte, so geschah es in der Vermuthung, daß dieselbe meine Ansichten theile. Sollte ich mich darin geirrt haben, so wäre der Irrthum wenigstens verzeihlich.

Auf die vom Hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer (gegen 2 Stimmen) mit dem Antrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg, einverstanden,

daß die Sache der Commission zur förmlichen Begutachtung zurückgegeben werden solle.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

v. Rottel.

## Beylage Ziffer 121.

Commissions-Bericht  
über

den Gesetzentwurf, nach welchem der Satz  
2154 des Landrechts ausser Kraft gesetzt  
werden soll.

Erstattet

von dem geh. Hofrathe Zacharia.

Die Regierung hat der zweyten Kammer den Entwurf zu einem Gesetze vorlegen lassen, durch welches der Satz 2154 des Landrechts ausser Kraft gesetzt werden soll. Die zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf unverändert angenommen. Hierauf ist er an die Erste Kammer gelangt, und von dieser zur Begutachtung an die Commission verwiesen worden, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe.

Eine kurze Darstellung und Prüfung der Gründe, auf welchen der Satz 2154 beruht, wird hinreichen, den Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, über welchen sich die Commission vereinigt hat, zu rechtfertigen.

Bekanntlich sind nach unserm Landrecht (und nach dem Code Napoleon) Vorzugs- und Unterpfandsrechte (Privilegien und Hypotheken) in der Regel nur in so fern gegen dritte Personen gültig, als sie in die zu haltenden öffentlichen Pfandbücher eingetragen (inscribirt) worden sind; es geht also z. B. in einem Gante nicht das früher bestellte, sondern das früher eingetragene Unterpfandsrecht den übrigen vor.

Von Rechtswegen nun sollte die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte die Wirksamkeit, die

sie überhaupt der Eintragung verdanken, so lange gewähren, als diese Rechte an und für sich bestehen, mit andern Worten, es sollte von Rechtswegen überall keine Erneuerung der einmal geschenehen Eintragungen nothwendig seyn. Denn warum die Gläubiger zur Wiederholung einer Förmlichkeit anhalten, welche, auch wenn sie nur einmal beobachtet wird, ihrem Zwecke (dem Zwecke, den Vorzugs- und Unterpfandsrechten Offenkundigkeit zu geben) satfam entspricht? Warum so die Gläubiger der Gefahr eines Verlusts Preis geben, wenn sie sich an der Erneuerung versäumen?

Gleichwohl verordnet der 2154te Satz des Landrechts:

„Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn Jahre lang von dem Tage an, da sie geschehen; ihre Wirkung: (d. h. die Wirkung der Eintragungen) erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden.“

Er verordnet also, daß man eine Eintragung vor Ablauf von 10 Jahren erneuern muß, wenn sie ihre Wirksamkeit behalten, also z. B. dem Unterpfandsrechte das Datum der ursprünglichen Eintragung bewahren soll. Sind diese 10 Jahre abgelaufen, ohne daß eine Erneuerung geschah, so kann zwar das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht, wenn es anders sonst noch besteht, wieder von Neuem eingetragen werden. Aber die rechtlichen Wirkungen dieser neuen Eintragung sind ganz so zu beurtheilen, als ob das Recht vorher noch nie eingetragen worden wäre. Wir erinnern nur noch beyläufig; daß sich der Satz 2154 überall nicht auf eine Erneuerung der Rechtsurkunde des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts, sondern ganz allein auf die Erneuerung der Inscrip-

Satz  
setzt

den  
wel-  
t ge-  
Ge-  
st er  
zur  
n, in

ände,  
chen,  
igent-  
t hat,

(und  
ands-  
l nur  
als  
ein-  
B.  
ndern  
übri-

der  
die

tion bezieht. Der titulus und inscriptio hypothecae sind hier, so wie überhaupt, wesentlich von einander verschieden. Die Gründe, die man bey der Abfassung des Code Napoleon (das Landrecht stimmt hier mit diesem Gesetzbuche wörtlich überein) in dem französischen Staatsrathe, damals derjenigen Behörde des französischen Reichs, von welcher die Fassung der Gesetze sonst ausschließlich in Verathung gezogen wurde, für diese den Grundsätzen des Rechts keineswegs entsprechende Vorschrift anführte, waren folgende:

Erstens: es seye zu fürchten, daß wenn die Eintragungen nicht von Zeit zu Zeit zu erneuern wären, die Auffindung und Beurkundung der ältern, besonders in größeren Bezirken schwer, ja kaum möglich seyn würde, daß also sonst das ganze Werk nach Jahren in die größte Unordnung gerathen müsse.

Zweytens: es könnten in ältern Eintragungen Verfälschungen leichter gemacht, schwerer entdeckt werden.

Zufolge dieser Gründe enthält also der Satz 2154 in der That eine polizeyliche Maaßregel. Das Recht der Gläubiger wird von einer Bedingung abhängig gemacht, und eben dadurch wesentlich gefährdet, weil man es gegen andere und zufällige Gefahren in Schutz nehmen wollte. Man hielt diese Gefahren für dringend, das Gegenmittel für unentbehrlich.

Um nun diese Gründe zu entkräften, brauchen wir hier nicht auf die so schwierige und so weitgreifende Untersuchung einzugehen: Wie weit sich das Gebiet der Polizeigewalt überhaupt und in Beziehung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Rechts erstreckt. Sondern es liegt sofort am Tage, daß man den Gefahren, welche man durch den Satz 2154 vorbeugen wollte, eben so wohl und zwar unbeschadet des Rechts der Gläubiger durch eine zweckmäßige Einrichtung der

Grund- und Pfandbücher begegnen kann; daß diese Gefahren noch überdies, wegen des geringern Umfangs unserer Pfandschreibereyen, und überhaupt wegen der Organisation dieser Behörden bey uns weniger als in Frankreich zu fürchten sind, daß Verfälschungen öffentlicher Urkunden wenigstens bey uns zu den höchst seltenen Ausnahmen gehören, daß die Vollziehung des Satzes 2154 mit bedeutenden Arbeiten und Kosten verbunden seyn würde. — Allerdings mag es rathsam seyn, die Pfandbücher von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, oder zu verordnen, daß, so wie ein Grundstück veräußert wird, die auf dasselbe geschehenen Eintragungen erneuert werden sollen. Allein der Satz 2154 steht mit einer Maaßregel dieser Art in keiner oder wenigstens nur in einer sehr entfernten Verbindung. Gründe anderer Art können für die Aufhebung des Satzes 2154 aus den Eigenthümlichkeiten von dem Französischen unterscheidet. Gar manches ist in der Wirklichkeit anders, als es nach dem Landrecht oder dem Code Napoleon seyn sollte. Noch kämpft das Alte mit dem Neuen. Die Vollziehung des Satzes 2154 könnte leicht zu neuen Verirrungen und Verwirrungen führen. — Jedoch von dieser Seite ist der Entwurf schon in der andern Kammer sorgsam geprüft worden.

Es ist daher der vorliegende Gesetzentwurf, welcher den Satz 2154 des Landrechts außer Kraft setzt, auf das Vollkommenste in dem Rechte und der Billigkeit gegründet. Es könnte ferner der Hauptsatz des Entwurfs, da er nur das, was an sich Rechtens ist, wieder herstellt, und, bewandten Umständen nach, nur den dormaligen Zustand der Dinge aufrecht erhält, unbedenklich zugleich auf die Vergangenheit angewendet werden. So wie übrigens der Satz 2154 des

Landrechts in dem System unseres Pfandrechts vereinzelt da steht, so kann er auch unbeschadet dieses (in seinen Grundlagen gewiß zweckmäßigen) Systems einzeln aufgehoben werden.

Nur die Wortfassung des Entwurfs läßt einiges zu wünschen übrig. Denn das ganze Gesetz könnte in den Satz zusammengedrängt werden:

„Der Satz 2154 des Landrechts ist außer Kraft gesetzt, als ob er nie in Kraft gewesen wäre.“

Jedoch da das Gute auch in einer nicht vollkommenen Gestalt willkommen ist, da ein Verbesserungs-Vorschlag, welcher sich auf die Wortfassung bezöge, um so unerfreulicher seyn würde, weil er, von der Kammer gebilliget, nach der Lage der Verhandlungen zu Weiterungen führen müßte, so glaubt die Commission nicht, der Rüge dieses Mangels eine weitere Folge geben zu dürfen. Sie richtet vielmehr ihren Antrag unbedingt

auf die Annahme des Gesetzentwurfes.

---

Beilage Ziffer 120.

Commissions-Bericht,  
über die Mittheilung der zweyten Kammer  
die Aufhebung des Hausirhandels  
betreffend.

Erstattet

von dem Hofrath v. Kottek.

Von Ihrer Commission beauftragt, über die Mittheilung der zweyten Kammer; die von derselben beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um gleichbaldige und gänzliche Abschaffung des Hausirhandels betreffend, Bericht zu erstatten, sammle ich die sich hier darbietenden Betrachtungen unter folgende Gesichtspuncte:

- 1) Ist der Beschluß der zweyten Kammer begründet durch das Interesse oder durch das Recht der handeltreibenden Klasse?
- 2) oder durch das Interesse des consumirenden Publikums? oder endlich
- 3) durch polizeyliche Vorsicht gegen Diebstahl und Gaunerey? —

Die Commission glaubt diese Fragen alle mit nein! beantworten zu müssen, und rechtfertigt ihre Ansicht in Kürze mit folgendem:

I. Der Nachtheil, der aus dem Hausiren von Inn- und Ausländern dem einheimischen Gewerbs- und vorzüglich dem Handelsstande zugehen soll, ist zwar vielfältig in mehreren schon 1819 an die zweyte Kammer gekommenen Petitionen, sodann in dem darüber erstatteten Commissionsbericht (Verh. der zweyten Kammer von 1819 Heft X. Seite 30 ff.) nicht minder in der darüber 1820 gepflogenen Discussion (Verh. v. 1820 Heft II. Seite 144 ff.) endlich auch heuer in der Berichterstattung und Discussion über eine verbesserte Gewerbsordnung — woraus eben der vorliegende Antrag hervorgegangen — (Verhandlungen der II. Kammer von 1822. Band 5. S. 189 ff.) geschildert und beklagt worden; allein, wie Ihrer Commission dünkt, theils übertrieben, theils ohne rechtliches Gewicht. Denn nicht ob der Hausirhandel den wirklich vorhandenen Handels- und Gewerbsleuten vortheilhaft oder nachtheilig, sondern ob er der Gesamtheit allernächst also dem consumirenden Publikum nützlich oder schädlich sey? muß hauptsächlich gefragt und zum Bestimmungsgrunde der Entscheidung genommen werden. Denn mit nichten ist das Publikum des Handelsstandes willen, sondern der Handelsstand, wie jede andere Klasse von Staatsbürgern, der Gesamtheit willen da, d. h. kein Stand kann zu seiner besondern Begünstigung ein Opfer von einem Andern oder gar von allen Uebrigen fordern; und vorzügliche Berücksichtigung, Aufhülfe oder besondere Unterstützung von Seite der Gesamtheit wird er nimmer als ein Recht in Anspruch nehmen dürfen; sondern bloß nach dem Maas seiner Gemeinnützigkeit und seines wahren Bedürfnisses von einer wohl berechneten Politik erwarten dürfen; in solchem Fall

aber niemals mit Beeinträchtigung einzelner Personen oder Klassen, sondern nur rein aus den Mitteln der Gesammtheit. Ein Anspruch der Handels- und Gewerbsleute, daß Thretwillen die Klasse der Consumenten (oder auch eine Unterabtheilung ihrer eigenen Klasse, die Hausirer) an ihrer natürlichen Freyheit oder billigen Bequemlichkeit Eintrag leide, wäre eben so ungerecht, als wenn der Bauer fordern wollte, daß seinetwillen, damit er die Erzeugnisse seines Bodens sicherer an Mann bringe, kein Kaffee und Zucker verkauft, kein Reis eingeführt, keine Rumfordischen Suppen gekocht würden. Auch giebt die Gewerbesteuer kein besonderes Recht; denn der Grundbesitzer zahlt seine schwere Steuer nicht minder, und die Steuer ist mit nichten der Ankaufspreis eines Rechts, sondern blos die Abtragung einer von der Beytragsfähigkeit abgeleiteten und durch dieselbe in Maaß bestimmten überhaupt aber nur für den allgemeinen Staatsschutz nicht für ein besonderes Vorrecht zu bezahlenden Schuld.

Uebrigens wäre das Princip der Beschränkung, welches im Verbot des Hausirhandels sich ausspricht, in seiner weitem Anwendung (und wo wäre die streng zu bezeichnende Gränze?) für den Handelsstand selbst von der allergrößten rückwirkenden Schädlichkeit, es wäre im grellsten Widerstreit mit dem von dem Geist unserer Zeit und von Millionen Stimmen geforderten Handels- und Gewerbsfreyheit. Die Commission kann nicht bergen, daß die Gleichzeitigkeit des Antrags auf unbedingtes Verbot des Hausirhandels mit jenem auf herzustellende Gewerbsfreyheit sie in einige Verwunderung gesetzt hat, besonders da sie aus

den Protokollen der zweyten Kammer erfah, daß eben die Verhandlungen über die Gewerbefreyheit der Anlaß zu jenem — mit dem im Jahr 1820 gefaßten Beschluß derselben zweyten Kammer in Widerspruch stehenden Antrage gegen den Hausirhandel gegeben und daß sonach nicht im Wege einer gesonderten Motion sondern auf eine gelegentlichliche Anregung der zur Begutachtung der Gewerbefreyheit niedergesetzten Commission der vorliegende Beschluß zu Stande gekommen.

II. Von dem zweyten Standpunct des Interesses der Consumenten oder des Publikums betrachtet, schien der Hausirhandel vielen nicht minder verwerflich als von jenem des Handelsinteresses. Durch die Hausirer, sagt man, werde manch unwissender oder leichtsinniger oder schwacher Familienvater zum Ankauf von schlechter ihm unnöthiger, bloß für den Luxus dienender Waare gereizt, genöthigt, beschwakt. Das Geld, das er für den Steuereinnehmer hätte zurücklegen sollen, gebe er dem verschmitzten oder zudringlichen Hausirer hin.

Durch Hausirer schleiche der Luxus und eitle Lust in die ärmsten Hütten.

Etwas Wahres liegt allerdings in diesen Betrachtungen; aber sie beweisen zu viel, mithin nichts. Wenn es gefährlich ist, daß der Bürger durch Kunde oder Anblick oder Lobpreisung von Waaren zum Kaufe gereizt werde, wenn sein Interesse darin besteht, in keine Versuchung geführt zu werden, etwas, das nicht eben dringendes Bedürfnis ist, sich anzuschaffen, oder zu genießen, so muß man auch über alle andere Anstalten und Einrichtungen, welche Käufer und Consumenten herbeylocken den Stab brechen. Man muß dann

keine Intelligenzblätter, keine Waarenausstellung und Jahrmärkte, keine Austheilung von empfehlenden Kundmachungen, keine Tanzmusik, keine Restaurationshäuser mehr dulden. Wie mancher wird dadurch zu Ausgaben gereizt, die im Mißverhältniß mit seinem Vermögen stehen? Die Lüsterheit bedarf heut zu Tag der Hausirer nicht, um Gegenstände des Begehrens aufzufinden; ein schwacher, der Eitelkeit der Familienglieder dienlicher Hausvater wird zu Grunde gehen ohne sie.

Dagegen ist die erleichterte oder vermehrte Bekannmachung von Verkaufsgegenständen, die vergrößerte Bequemlichkeit und vervielfachte Gelegenheit des Ankaufs, ein wahrer Vortheil für alle Verständigen, und es wäre ungerecht, ihm denselben zu entziehen, um einiger Unverständiger willen, die man ja, wenn es Noth thut, unter eine specielle Bevormundung setzen kann. Es mag auch gegen die mitunter eintretende Uebervortheilung durch Hausirer gegen den Geldverlust durch mehreren Einkauf der Gewinn in Anschlag zu bringen seyn, der durch die größere Wohlfeilheit der Waare, und durch Ersparung von Nebenkosten (als Zeit- und Geldaufwand bey Besuchen von Jahrmärkten und entfernteren Städten) für den Käufer entsteht.

So viel inzwischen mag zugegeben werden, daß, ob schon die dargebotene Notiz von Verkaufs-Artikeln und die vermehrte Bequemlichkeit des Ankaufs eine Wohlthat für die Consumenten ist, sie solches dennoch zu seyn aufhöre, sobald dabey der Freyheit derselben Eintrag geschieht. Ich wünsche wohl, zu wissen, was überall für meinen Gebrauch oder meine Lust dienliches feil sey, und freue mich der bequemen Gelegenheit der Anschaffung; aber ich will der Zudringlichkeit der Verkäufer enthoben seyn, die

mich allzuleicht gegen meinen wahren Willen zum Kaufen nöthigt, aus Barmherzigkeit aus falscher Schaam, oder um der Ueberlästigen los zu werden. Es ist hier fast wie bey dem Almofengeben. Der Mildthätige will wohl die Kunde haben von den Hülfbedürftigen im Kreise seines möglichen Wirkens, er freut sich auf kurzem Weg, ohne Umständlichkeit und Nebenverlust seine Gabe an Mann bringen zu können; aber er will nicht überlaufen und gedrängt seyn von ungestimmten Bettlern, denen er mehr nur aus Zwang als aus freyer Milde seine Gabe spendet. Wenn die Polizey mich durch das Verbot des Bettelns von solcher Nöthigung befreyen darf und soll, so möchte etwas Aehnliches — nur im geringeren Maasse — auch von Hausirern gelten; aber es wäre hiernach das äußerste, was gegen sie zu verfügen wäre, daß ihm, bey unbeschränkter Freyheit des Anbotts durch Ausstellung, Ausrufen und Herumtragen in Straßen, der Eintritt in die Häuser selbst, ohne hineingerufen zu seyn, untersagt würde.

Dieses Verbot auf keinen Fall schwerer zu handhaben als ein Verbot des Bettelns, würde freylich — wie eben dieses Bettelverbot, bey vereinzeltten Häusern und Weilern wenig Anwendung finden: aber soll, da man doch für solche Häuser keine besonderen Gesetze geben kann, um ihrerwillen das Princip der allgemeinen Gesetzgebung geändert werden? Der Polizey bleibt überlassen, die hier sich zeigenden Gefahren nach Thunlichkeit abzuwenden.

III. Dieser dritte polizeyliche Gesichtspunct ist nun allerdings der wichtigste von allen. Insofern das Hausiren als Freybrieff zum Gaunerleben oder als Deckmantel der Dieberey dienen kann, nimmt es die

Wachsamkeit der Regierung in Anspruch, und unterliegt allen Beschränkungen, welche die allgemeine Sicherheit gebietet. Muß aber darum alles Hausiren schlechterdings verboten werden? Oder genügen nicht vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Sept. 1815? — Ihre Commission, Hochzuverehrende Herrn, glaubt das letztere, und rechtfertigt ihre Ansicht durch eine kurze Hinweisung auf den Inhalt jenes Gesetzes.

Dasselbe, unter Aufstellung der Regel des Verbots, gewährt den Hausirhandel nur ausnahmsweise. Allerdings ein sehr strenges Princip, welches nach dem bisher Gesagten eher einer Mildereung als einer Schärfung bedürfte, besonders da unter seinen Motiven nicht bloß die polizeyliche Rücksicht, sondern auch die auf den Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute — eine nach der Obigen sehr zweydeutigen Rücksicht — ausdrücklich steht.

Ausnahmsweise und zwar ohne Lösung eines Erlaubnißscheins dürfen die gewöhnlichen Landesproducte, als Markt-Victualien, Sand, Obstbäume, inländische Mineralwasser u. dgl. hausirend verkauft werden, gegen welche Gewährung selbst der in der zweyten Kammer erstattete Commissionsbericht keine Einwendung erhebt, obschon vielleicht gerade hier, wenigstens in Bezug auf schon verarbeitete Victualien einige nähere polizeyliche Aufsicht nicht überflüssig seyn dürfte.

Für einige andere Artikel — und die abermals mit sorgfältiger Wahrung des Interesses der Handelsleute bestimmt sind — kann die Erlaubniß zum Hausiren theils an Inländer, besonders an Schwarzwälder und Odenwälder, theils an Ausländer — an diese letzten jedoch nur durch das Ministerium — ertheilt werden; es müssen sich aber die Personen, welche solche Erlaubniß erhalten wollen, zuvor über ihre Heimath über ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse und über ihren Leumund hinreichend auszuweisen vermögen. Mit Spezereywaaren, Arzneyen und Druckschriften zu hausiren, ist unbedingt verboten.

Man darf diese Beschränkungen nur lesen, um sich zu überzeugen, daß dadurch für die allgemeine Sicher-

heit genügend und für das Interesse der Handelsleute selbst mit Emsigkeit, gesorgt ist.

Die schon unterm 23. Juny 1817 erlassene Verordnung wegen der in Rücksicht der Schwarzwälder Fabrikate anzuordnenden Stempelung und weitem Controle, endlich die unterm 8. März 1821 in Erfüllung der von beiden Kammern im J. 1820 an Se. Königl. Hoheit gethane Bitte um Straffanction für die Hausirgesetze — ergangenen Pönalverfügungen lassen wahrlich — in der vernünftigen Voraussetzung, nämlich, daß sie gehandhabt werden — den Gegnern des Hausirhandels keinen billigen Wunsch mehr übrig, und es ist daher Ihre Commission der Meinung, daß eine noch größere Beschränkung, als die bereits bestehenden Anordnungen enthalten, nicht vom Guten wäre. Indem Ihre Commission hiernach in Ansehung des Hausirhandels der milden Ansicht beytritt, muß sie gleichwohl erklären, daß sie solches keineswegs blos zu Gunsten des Schwarzwaldes thue, dessen Interessen dabei von mehreren Rednern der zweyten Kammer ganz vorzugsweise als Rechtfertigungsgrund einer gleichen Ansicht urgirt wurden. Wäre der Hausirhandel einer guten Handels- oder polizeylichen Ordnung schlechterdings entgegen, so dürfte man ihn auch nicht zu Gunsten der Schwarzwälder oder der Odenwälder erlauben, denn man kann von allen Bürgern, also auch von den Schwarzwäldern fordern, daß sie auf eine sowohl den wohlervorbenen Rechten der übrigen Bürger (hier also nach obiger Voraussetzung der Handelsleute), als der allgemeinen Sicherheit unnachtheilige Weise, sich ernähren, und ein unfruchtbarer Boden begründet keine Prærogative des bürgerlichen Rechts.

Nach allem dem trägt Ihre Commission darauf an, daß eine Hohe Kammer der von der zweyten Kammer beschlossenen Bitte um gleichbaldige und gänzliche Abschaffung des Hausirhandels nicht beytreten, dagegen die im gegenwärtigen Bericht ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten als maassgebend für eine etwa künftig zu revidirende oder modificirende Gesetzgebung über den Hausirhandel anerkennen möge.

Beilage Ziffer 122.

---

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer  
wegen Aufhebung des Neubruchzehntens.

Erstattet

von dem

geb. Hofrath Zacharia.

---

Die zweite Kammer hat in der Sitzung vom 20. July d. J. den Beschluß gefaßt, Se. Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll um die Vorlage eines Gesekentwurfes zu bitten, wodurch

- 1) die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, verordnet, auch

- 2) diese Bestimmung auf diejenigen Neubrüche ausgedehnt werde, welche gegenwärtig in den Freyjahren sich befinden, jedoch mit gleichmäßiger Ausnahme derer, welche sich auf privatrechtliche Erwerbstitel gründen.

Dieser Beschluß ist der Ersten Kammer mitgetheilt und von dieser an die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, zur Berichterstattung abgegeben worden.

§. 1.

Die Aufgabe, zu deren Beantwortung der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer auffordert, steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Allgemeinen:

Ob und durch welche Mittel der Grund und Boden des Landes von den Zehnten zu entlasten sey?

Wir erinnern an diesen Zusammenhang, nicht um auf die allgemeinere Frage hier einzugehen (schon auf dem Landtage vom Jahr 1819 ist diese vielseitig erörtert worden), sondern damit es uns vergönnt sey, die Bearbeitung der vorliegenden besonderen Aufgabe, die Resultate der früheren Berathung voraussetzend oder andeutend, desto mehr abzukürzen.

§. 2.

Beide Kammern waren im Jahr 1819 darüber einverstanden, daß man auf die Befreyung des Landes

von der Zehntlast ernstlich Bedacht zu nehmen habe. Nur über die Art, wie dieser Zweck dem Rechte und der Billigkeit gemäß zu erreichen sey, waren sie getheil- ter Meinung. Die Kommission darf annehmen, daß auch jetzt noch über die Vor- und Hauptfrage dieselbe Einhelligkeit der Meinungen herrsche. Mag auch ursprünglich und vor Zeiten für die Zehnten, als Ab- gaben oder Privatlasten, noch so Vieles gesprochen ha- ben, anders ist das heutige System des Staats- und des Privathaushalts. Auch verdient die Zehntsfreyheit, die in Frankreich, dem Nachbarlande besteht, von uns in mehr als einer Hinsicht bey dieser Frage beachtet zu werden.

### §. 3.

Eine weitere Frage, welche auf dem Landtage des Jahrs 1819 aufgeworfen wurde, (sie kommt dermalen, nach Maafgabe des vorliegenden Beschlusses, ganz vorzüglich in Betrachtung) war die: Ob man die Zehn- ten zu den öffentlichen Lasten und Abgaben zu rechnen, oder unter die Lasten des Privatrechts zu zählen habe? Sie wurde damals nach verschiedenen Ansichten beantwortet. Und die Commission würde auf diese Verschiedenheit hier weiter einzugehen haben, wenn nicht das Badensche Landrecht, da, wo es von den Zehnten handelt, für die Bestimmung der rechtlichen Natur der Neubruchszehnten einen festen Rechtsbo- den darböte.

Nach diesem Landrechte ist das Recht, den Zehnten von Neubrüchen zu fordern, bald ein Recht, welches auf dem Gesetze, bald ein Recht, welches auf einem

besondern oder einem privatrechtlichen Titel beruht. (LX. S. 710<sup>ba</sup> 710<sup>bb</sup>) In dem ersten Falle können die Zehnten als eine Art der öffentlichen Lasten oder Abgaben betrachtet werden.

Kraft Gesetzes kann 1) der Ortsherr, d. h. in der Sprache des Landrechts, nach der Verschiedenheit der Fälle, der Landesherr oder der Standesherr oder der Grundherr den Neubruchzehnten fordern. (LX. S. 710<sup>ba</sup>) Kraft Gesetzes kann 2) der Ortspfarrer, wenn er den kleinen Zehnten auf der Gemarkung hat, diesen auch von den Neubrüchen erheben (LX. S. 710<sup>bb</sup> §. 2.).

Nach dem Rechte der katholischen Kirche gebührt der Neubruchzehnte sammt dem alten kraft Gesetzes dem Pfarrer. Jedoch fast überall waren die Pfarrer aus dem Besitze des Neubruchzehntens von dem Bischoffe oder von dem Landesherren verdrängt worden. Höchstens in dem Besitze des kleinen Zehntens hatten sie sich zu erhalten vermocht. (Vergl. Dürr de parochia a perceptione decimarum novalium in Germania excluso.) So entstanden die Vorschriften unseres Landrechts über die Neubruchzehnten. A e h n l i c h e n Grundsätzen (nicht ganz den selben) war schon das Standesherrlichkeits-Edikt vom Jahr 1807 §. 46. lit. b., und das Grundherrlichkeits-Edikt von demselben Jahre §. 18. lit. b. gefolgt. — Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß das Landrecht, indem es den Neubruchzehnten dem Ortsherrn zutheilte, in allen Theilen des Landes nur das schon bestehende Recht bestätigte.

## §. 4.

Wenn nun der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer nur auf die unentgeltliche Aufhebung derjenigen Neubruchszehnten anträgt, welche nicht auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, so geht er offenbar auf diejenigen Neubruchszehnten, welche nach dem Obigen kraft Gesetzes bezogen werden, mit andern Worten auf die, welche die Eigenschaft öffentlicher Lasten oder Abgaben haben. So wie aber eine jede Verbindlichkeit auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden kann, wie sie begründet worden ist, so kann auch diese Verbindlichkeit, die Verbindlichkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 3.) den Neubruchszehnten zu entrichten, eben so durch das Gesetz gelöst werden, wie sie durch das Gesetz auferlegt worden ist. Und da wir von der Voraussetzung ausgegangen sind und ausgehen durften, daß der Zehnte überhaupt, wenigstens als eine Art der öffentlichen Abgaben verwerflich sey, so scheint die Beantwortung der vorliegenden Aufgabe keinen weitern Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, so scheint die Antwort nur dahin ausfallen zu können, daß der Antrag der zweyten Kammer wenigstens im allgemeinen die vollste Zustimmung verdiene. Wie könnte es, (abgesehen einstweilen von den besondern Rechtsverhältnissen der Standes- und der Grundherrn und der Geistlichkeit,) bedenklich gefunden werden, eine öffentliche Abgabe und zwar eine höchst lästige und eine noch dazu wenig einträgliche aufzuheben?

## §. 5.

In der That würde auch die Kommission zu die-

fem Resultate gelangt seyn, und demselben gemäß, ihren Antrag gestellt haben, wenn sie sich hätte überzeugen können, daß man den Neubruchszehnten als eine für sich bestehende Abgabe und nicht vielmehr bloß als eine Art der gesetzlichen Zehnten überhaupt, oder nur als eine Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Zehntpflichtigkeit der Grundstücke zu betrachten habe.

Aber gerade die letztere Ansicht schien ihr den Vorzug zu verdienen, oder die allein richtige zu seyn.

Es ist wahr, daß der Zehnte, welcher von bisher unbebauten Grundstücken, so wie sie in Bau genommen werden, erhoben wird, in dem Sinne eine besondere Art von Abgaben ist, daß dieser Zehnte nur bedingungsweise, und nur unter einer von dem Zehntpflichtigen selbst abhängenden Bedingung erhoben werden kann, daß er bis zum Eintritte dieser Bedingung ruht, und bis dahin mehr die Eigenschaft einer Hoffnung zu einem Einkommen, als die eines schon wirklichen und nutzbaren Rechtes hat; woraus wiederum, wenn von der vorläufigen Aufhebung oder Ablösung der Zehntpflicht die Rede ist, mehrere Eigenthümlichkeiten der Neubruchszehnten abgeleitet werden können. Aber eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß die alten und die neuen Zehnten ihrem Rechtsgrunde noch eine und dieselbe Abgabe sind, daß sie auf derselben Art von Gegenständen, und unter denselben Bedingungen haften, daß man zwischen beiden nur deswegen unterschieden hat, weil die Befugniß die Zehnten zu erheben, bey Neubrüchen in mehreren Bezie-

hungen nach besondern Regeln beurtheilt wird; endlich daß man nicht über die Aufhebung des Neubruchszehnten entscheiden kann, ohne daß die Entscheidungsgründe zugleich auf die alten Zehnten anwendbar wären.

## §. 6.

Die Frage dürfte sich demnach so stellen:

Ist es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, eine im Ganzen verwerfliche Abgabe theilweise, d. h. bloß so aufzuheben, daß nur ein Theil der Steuerpflichtigen oder nur ein Theil der Gegenstände, welche unter dem Principe der Abgabe begriffen sind, für die Zukunft frey gesprochen werden? Ist es also namentlich dem Rechte und der Billigkeit gemäß, die Zehnten bloß in Beziehung auf Neubrüche aufzuheben?

Von der Beantwortung dieser Frage scheint uns lediglich und allein das Urtheil über den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer abzuhängen.

## §. 7.

Nun scheint uns die Maasregel einer theilweisen Aufhebung einer im Ganzen lästigen Abgabe an sich und im Allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts kaum vereinigt werden zu können. So wenig bey öffentlichen Abgaben einer mehr als der andere belastet werden soll, eben so wenig soll einer vor dem andern begünstigt werden. Der Privatmann kann dieselbe Schuld dem einen erlassen, von dem andern eintreiben. Aber der Staat muß, was er mit der einen Hand giebt, mit der andern nehmen.

Der aufgestellte Grundsatz leidet gewisse Ausnahmen; die Frage ist also wieder die: Ob bey den Neubruchszehnten der Fall einer Ausnahme vorhanden sey?

## §. 8.

Nun scheint uns hier der Fall einer Ausnahme nicht schon dadurch begründet werden zu können, daß durch die Aufhebung von Neubruchszehnten das bisherige öffentliche Einkommen nicht vermindert, sondern nur eine, noch dazu ungewisse, Vergrößerung dieses Einkommens aufgegeben werde. Denn ein Verlust für die Staatskasse ist die Aufhebung des Neubruchszehntens doch allemal; und wäre dieser Verlust auch weniger bedeutend, als er gleichwohl seyn dürfte, auf den Rechtsgrundsatz kann das auf keinen Fall Einfluß haben.

## §. 9.

Auch darauf möchte man sich nicht berufen können, daß, wenn es auch unthunlich sey, die Zehnten, die bereits erhoben werden, aufzuheben, wenigstens das Fortschreiten des Uebels verhindert werden müsse. Bey dieser Schlussfolge wird schon vorausgesetzt, daß die Aufhebung des Neubruchszehntens als eine partielle Maasregel vortheilhaft sey. Denn wie? wenn durch die Aufhebung des Neubruchszehntens die alten Zehnten drückender werden?

## §. 10.

Sondern alles kommt wohl darauf an, ob die Aufhebung des Neubruchszehntens, wenn sie schon nur eine theilweise Aufhebung einer allgemeinen Abgabe ist, dennoch gewisse Vortheile und zwar so bedeutende gewähre,

daß man darüber die Ungleichheit, welche eine Folge von dieser Maasregel seyn würde, übersehen könne und müsse?

Nun hat man zwar für diese Maasregel insbesondere angeführt, daß sie zu dem Anbaue wüster Länderen veranlassen und reizen werde, und so den Landbau, diese Hauptquelle des öffentlichen und des Privatwohlstandes, ergiebiger zu machen verspreche. Und in der That wird und muß sie diese Folge haben. Denn sie ist, um die Sache kurz zu fassen, eine Prämie auf den Anbau wüster Länderen.

§. II.

Allein gerade in diesem Grunde, welcher für die fragliche Maasregel angeführt wird, liegt unserm Dafürhalten nach die Hauptbedenklichkeit, welche ihr entgegensteht.

Wir wollen nicht bey der Frage verweilen, ob, und in wie fern es überhaupt ratsam sey, den Erwerbseiß in gewissen Beziehungen und Richtungen durch Prämien aufzumuntern. — Die Prämie, von der hier die Rede ist, muß insbesondere die Folge haben, daß auch das ärmere Land, d. h. auch der schlechtere Boden in Bau genommen wird. Denn gerade dieser Boden ist es im Durchschnitte, welcher noch un bebaut ist.

Nun ist es aber schon an sich, (und abgesehen einstweilen von den dermaligen Zeitumständen) eine sehr bedenkliche Maasregel, zum Anbaue ärmerer Länderen durch Prämien aufzumuntern. Denn eine solche Aufmunterung hat unausbleiblich die Folge, daß

sie in dem Verhältnisse, in welchem nun diese Ländereyen angebaut werden, den Gelbertrag und die Grundrente der reicheren vermindert, mit andern Worten, dem bessern Boden dem schlechteren künstlich, (wenn auch nur verhältnißmäßig) gleichstellt.

Sie hat ferner die Folge, daß sie zur Ausstodung der Wälder reizt, da diese gewöhnlich, wenigstens in der Ebne, auf dem ärmern Boden stehen. Sie setzt uns endlich der Gefahr aus, daß wenn dereinst die alten Zehnten aufgehoben, oder für ablöslich erklärt werden, wenigstens ein Theil der Ländereyen, welche in Aussicht auf jene Prämien urbar gemacht worden sind, wieder liegen bleiben müssen, und so die Eigenthümer an ihrem Kapitale Verlust erleiden werden. Ohnehin ist schon durch die Freyjahre eine Prämie auf den Anbau wüster Ländereyen gesetzt worden; sollen und wollen wir diese Prämie noch erhöhen?

Ein weiterer und ein besonders erheblicher Grund gegen die vorgeschlagene Maaßregel, scheint uns in den jezigen Zeitumständen zu liegen. — Allgemein und gewiß nicht ungegründet sind die Klagen der Landwirthe über die dermalige mißliche Lage ihres Standes, wegen der so schnell und so tief gefallenen Geldpreise der Erzeugnisse des Bodens. Sie werden nicht bloß in Baden, nicht bloß in Deutschland, sondern fast in allen europäischen Ländern geführt. Die Ursache dieses Mißstandes liegt zuvörderst in dem gestiegenen Preise des Geldes überhaupt — einer Thatsache, deren hier nur bepläufig gedacht werden kann. Aber offenbar müssen noch andere und besondere Ursachen den Geldwerth der Erzeugnisse des Bodens herabdrücken, da die übrigen Waaren keineswegs in demselben Ver-

hältnisse, wie die Erzeugnisse des Bodens, im Geldwerthe gefallen sind. Als eine von diesen Ursachen ist nun schon von Andern der Umstand angeführt worden, daß während der Zeit, wo die Geldpreise der Frucht sehr hoch standen, gar viele verhältnismäßig schlechte Ländereyen in Bau genommen worden sind. Indem also das Gesetz mittelst der Aufhebung des Neubruchzehnten eine Prämie auf den Anbau des verhältnismäßig schlechten Bodens setzte, würde es in der That zur Vermehrung der Noth beitragen, über welche so laut geklagt wird.

Es ist wahr, daß die nachtheiligen Folgen einer solchen Maaßregel mit der Größe des Landes im umgekehrten Verhältnisse stehen. Je kleiner das Land, desto geringer sind diese Nachtheile. Indessen hat die Frucht, nach der Natur dieser Waare, einen nicht so weit reichenden Markt, wie andere Waaren.

Daher dürfte auch den Einwendungen, welche hier gegen die Maaßregel erhoben worden sind, das nicht die Waage halten, daß in einem Nachbarlande, in dem Großherzogthume Darmstadt, die Neubruchzehnten aufgehoben worden sind. Allerdings wird diese Aufhebung, auch in unserem Lande die Geldpreise der Frucht in einem gewissen Grade drücken. Aber daraus kann doch wohl nicht gefolgert werden, daß wir, durch die Anwendung derselben Maaßregel, das Uebel noch vermehren sollen.

§. 12.

Uebrigens ist eine jede specielle Maaßregel nach dem allgemeinen Grundsatz zu prüfen, auf

welchem sie beruht oder unter welchem sie begriffen ist. Wenn die Neubruchzehnten, in so fern sie auf dem Gesetze beruhen, schlechthin aufgehoben werden, was wird sich dem Vorschlage, auch die alten Zehnten, in sofern sie eine gesetzliche Last sind, aufzuheben, wohl mit Recht entgegenzusetzen lassen? Im Jahr 1819 erklärte sich die Kammer sogar gegen eine Verwandlung der Zehnten in eine andere festere oder billigere Abgabe.

## §. 13.

Der Vorschlag ist bis hieher nur im Allgemeinen geprüft worden. Aber es ist bey demselben noch insbesondere die Verschiedenheit der Zehntherren, welche bey der Aufhebung des Neubruchzehntens betheilt sind, in Betrachtung zu ziehen.

Was den Neubruchzehnten betrifft, welchen der Staat erhebt, so hat die vorgeschlagene Maasregel in so fern, in Beziehung auf den Zehntherren betrachtet, keine besonderen Bedenklichkeiten gegen sich. Da ist nur von der Befreyung von einer Abgabe die Rede; da hat es bey dem was §. 4 — 12 gesagt worden ist, und was sich über den Erlaß einer partiellen Abgabe überhaupt sagen läßt, sein Bewenden.

Anders verhält sich die Sache mit den Standes- und Grundherren. Da ist die Frage mit der von den Rechten und Ansprüchen der Standes- und Grundherren mannigfaltig verschlungen. In so fern würde sie auf jeden Fall bis zur endlichen Erledigung dieser letzteren und allgemeineren Frage auszusetzen seyn. Wir müßten übrigens die Untersuchung auf die Rechtsverhält-

nisse der Standes- und Grundherrn überhaupt ausdehnen, wenn wir die Frage: Ob und in wie fern das Zehntrecht der Standes- und Grundherrn unter der Herrschaft der Landesgesetze stehe? befriedigend beantworten wollten.

Aber auch die Kirche und die Geistlichkeit ist bey der Aufhebung der gesetzlichen Neubruchzehnten besonders theilhaftig, und zwar in so fern, als der Ortspfarer den kleinen Zehnten, wenn er ihn in der Gemarkung erhebt, kraft Gesetzes auch auf Neubrüche auszudehnen berechtigt ist. (L. R. S. 710 bb.) Und wenn man schon für die vorgeschlagene Maaßregel, in sofern sie diesen Zehnten der Geistlichkeit umfaßt, anführen kann, daß auch dieser Zehnte auf dem Gesetze beruhe, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß diesem Gesetze ein früherer Besitzstand zum Grunde liege, ferner, daß die Maxime, nach welcher man in diesem Falle gegen die Geistlichkeit handeln würde, in der That sehr weit führen könnte.

Auf jeden Fall also würde die in Vorschlag gebrachte Bitte für jetzt auf den Neubruchzehnten, welchen der Staat erhebt, zu beschränken seyn.

§. 14.

Noch enthält jedoch der Vorschlag einige besondere Bestimmungen, welche für sich, und abgesehen von den obigen allgemeinen Bemerkungen, zu gegründeten Einwendungen Veranlassung geben dürften.

1) Die Vorstellung nimmt von der unentgeltlichen Aufhebung der Neubruchzehnten diejenigen Zehnten

aus, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen. — Wir wollen nicht rügen, daß die Fassung der Vorstellung den Zweifel übrig läßt, ob diese Zehnten schlechthin nicht= oder nur nicht unentgeltlich aufgehoben werden sollen. Nach den gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer zu urtheilen, ist der Satz in dem ersteren Sinne zu nehmen. Aber das dürfen wir nicht unberührt lassen, daß die Frage: Ob ein gewisser Neubruchszehnte auf einem privatrechtlichen Erwerbstitel beruhe? gar leicht zu Rechtsstreiten Veranlassung geben könnte. Z. B. Wenn auch das Zehntrecht, zufolge unseres bürgerlichen Gesetzbuches, den Ortsherrn schon kraft Gesetzes zusteht, so würde doch die Frage entstehen, ob der Ortsherr, der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches den Zehnten, und namentlich den Neubruchszehnten, vermöge eines besondern oder privatrechtlichen Titels zu fordern berechtigt war, auf diesen Titel zurückgreifen dürfe? Und wenn man auch diese Bedenklichkeit dadurch beseitigen könnte, daß man die aufzuhebenden Zehnten nach den Zehntherrn bestimmte (daß man also alle Neubruchszehnten, welche dem Staate u. s. w. gehören, für aufgehoben erklärte), so würde sich doch wieder die Frage darbieten: Ob man mit Fug und Recht die Erwerbsgünde des Sonderrechts (die titulos juris privati) unberücksichtigt lassen könne, kraft welcher der Staat u. s. w. schon vormals den Neubruchszehnten zu beziehen befugt war? So sehr wir übrigens das Rechtsgefühl ehren, welches die Neubruchszehnten des Privatrechts von der Maasregel ausgenommen hat, so wollen wir doch nicht bergen, daß die Maasregel eben deswegen zu einer neuen Ungleichheit führen würde.

2) Die Vorstellung enthält ferner den Antrag dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Auch die Neubrüche, welche gegenwärtig in den Freyhahren stehen, sollen unter dem Gesetze begriffen seyn. Es dürfte schwer seyn, für diese Ausnahme von der Regel, daß die Gesetze nicht auf die Vergangenheit wirken, einen Rechtsgrund aufzufinden. Eben so schwer dürfte es seyn, wenn man einmal von dieser Regel bey den Neubruchszehnten abweicht, ein Ziel zu finden.

§. 15.

Schließlich bemerkt die Commission, daß bey der Ausfertigung der in der zweyten Kammer beschlossenen Vorstellung die Vorschrift des Jen 67 der Verfassungsurkunde übersehen worden ist, nach welcher eine Vorstellung dieser Art die Gründe der Bitte enthalten soll.

So sehr also auch die Commission der Ueberzeugung ist, daß die Befreyung des Grundes und des Bodens von der Zehntlast ein wesentliches Anliegen der Grundeigenthümer und des ganzen Gemeinwesens sey, so sehr sie der Hoffnung lebt, daß die Regierung diesem so wichtigen Gegenstande seinem ganzen Umfange nach ihre Aufmerksamkeit widmen und demnächst einen diese Entlastung des Bodens bezweckenden Gesetzentwurf

den Kammern vorlegen werde, so muß sie doch in dem vorliegenden Fall ihren Antrag dahln richten:

daß dem in Frage stehenden Beschlusse der zweyten Kammer der Beytritt der Kammer zu versagen sey.

---

Beilage Ziffer 123.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer  
um Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen  
Errichtung einer besondern Aufsichts-Com-  
mission über die Amortisations-Kasse.

Erstattet

von dem

Frhr. v. Gemmingen-Prestened.

Die zweyte Kammer faßte in der Sitzung vom 13.  
July 1822 den Beschluß:

Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, im ver-  
fassungsmäßigen Wege um Vorlegung eines Ge-  
setzentwurfs ehrfurchtsvoll zu bitten, wonach die  
bisher in Betreff der Amortisations-Kasse ge-  
setzlich verordneten Bestimmungen dahin ausge-  
dehnt werden möchten, daß zu Wahrung der  
Selbstständigkeit dieser Kasse die Errichtung ei-  
ner besondern Aufsichts-Commission, bestehend aus  
einem Mitgliede des Großherzoglichen Staats-  
ministeriums, einem Mitgliede des Finanzmini-  
steriums und einem Mitgliede des Ministeriums  
des Innern genehmigt werden wolle, und daß  
dieser Aufsichts-Commission eine genaue Instruc-  
tion ertheilt, sie auf dieselbe verpflichtet werde,

und daß ohne derselben specielle Genehmigung bey der Amortisations-Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe, durchaus keine andere Statt finden dürfte.

Da dieser Beschluß der zweyten Kammer eine Selbstständigkeit der Amortisations-Kasse beabsichtigt, die in ihrer ursprünglichen Natur tief gegründet ist, so glaubte die Commission ihren Bericht in zwey Theile trennen zu müssen:

I. In den geschichtlichen des vorliegenden Gegenstandes nach Maassgabe der bisherigen Gesetze und Landtagsverhandlungen; und in dem

IIten Theile, die mehrseitige Prüfung der vorliegenden Bitte zu behandeln.

I. Die Amortisations-Kasse, oder die Anstalt für die Tilgung der Staatsschulden wurde im Jahr 1808 vermittlest einer landesfürstlichen Verordnung vom 31. August desselben Jahrs) gestiftet.

Es wurden dieser Kasse bestimmte jährliche Einkünfte angewiesen, und dagegen auf dieselbe die sämtlichen damaligen Staatsschulden, welche nach und nach in mannichfaltigen Gestalten und unter mannichfaltigen Bedingungen gemacht worden waren, überwiesen.

Nach der Stiftungsurkunde sind die Bücher der Casse in kaufmännischer Form, folglich in der Form der doppelten Buchhaltung zu führen.

Vermöge derselben Urkunde können auf diese Kasse keine andere Zahlungen geschehen, als die zur Tilgung der an sie überwiesenen Staatsschulden an Capital und Zinsen. Für die Verwaltung der Kasse wurden eigene Beamte bestellt. Wegen der Aufsicht oder der Controle über die Kasse wurde §. 7. festgesetzt: die Abhör der jährlichen Rechnungen und die Aufstellung der jähr-

lichen Bilanz geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz des Justizministeriums, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen, und dem Publikum bekannt gemacht. Die Staatsschulden-Pragmatik vom 18ten Nov. 1808 bestätigte diese Anstalt in folgenden Worten: So lange Staatsschulden existiren, welche nicht durch den etatsmäßigen Ueberschuß der Staatskassen entweder in dem laufenden oder in dem nächstfolgenden Rechnungsjahr gedeckt werden können, wird ein eigener Schuldentilgungsfond errichtet und unterhalten. Ein bestimmtes Einkommen, angemessen dem Schuldentilgungs-Plane, welcher nach §. 11. so oft solche Staatsschulden vorhanden sind, gemeinschaftlich von dem Ministerium der Justiz und der Finanzen zu entwerfen ist, wird ihm angewiesen, welches unverleglich ist. Er wird aber gesondert und kaufmännisch verwaltet unter unmittelbarer Aufsicht des Finanzministeriums. Dasselbe Gesetz bestimmte die Bedingungen, unter welchen Staatsschulden auf eine gültige Weise gemacht werden könnten; eine dieser Bedingungen war die Zustimmung des Justizministeriums.

So erhielt Baden im Jahr 1808 eine Amortisations-Kasse oder Schuldentilgungsanstalt. Der Plan, nach welchem sie errichtet wurde, war einfach und eben deswegen vielleicht desto zweckmäßiger. Man nahm nicht die Theorie des englischen Sinking Fond an, sondern man bestimmte einen gewissen Theil des öffentlichen Einkommens unmittelbar zur Abtragung der öffentlichen Schulden. Die Kasse stand unter der obersten Leitung des Finanzministeriums; die bewachende Behörde war das Justizministerium. Indem man das Justizministerium mit dieser Aufsicht beauftragte, hatte man wohl hauptsächlich den Rechtszustand vor Augen

nach welchem das Collegium der Landesregierung, was Abgaben und Schulden betraf, der fürstlichen Kammer hemmend gegenüberstand. Das Justizministerium schien am besten nach der neuen Verfassung die Stelle der Landesregierung vertreten zu können. Diese Verfassung der Amortisations-Kasse blieb bis zur Einführung der ständischen Verfassung in der Hauptsache unverändert.

So manche Zweifel sich auch gegen einzelne Theile dieser Verfassung erheben lassen dürften, so hat sich doch die Anstalt durch die That auf das Trefflichste bewährt. Manche neue Bürde wurde der Kasse seit dem Jahr 1808 zugewiesen, aber das Zutrauen der Staatsgläubiger, das sich nicht durch Täuschung erhalten läßt, ist selbst in den schwierigsten Zeiten nicht wankend geworden. Freylich ist bey diesem erspriesslichen Erfolge zugleich der Geist und die Rechtllichkeit der Regierung sehr in Anschlag zu bringen, je mehr der Staatscredit insbesondere mit dem Charakter der Regierung und des Volkes allemal im Verhältniß steht.

Es war voraus zu sehen, daß die neue Verfassung, welche dem Großherzogthum im Jahr 1818 gegeben wurde, auch einen entscheidenden Einfluß auf die Schuldentilgungsanstalt haben würde. Der §. 32. der Verfassungsurkunde bestätigt ausdrücklich diese Anstalt. Ueberall, wo es Landstände und Landesschulden gibt (und nicht selten werden die Erstern durch die Letztern in's Leben gerufen, wie am deutlichsten die Geschichte von Württemberg lehrt), tritt zwischen beiden eine in der Natur der Verhältnisse liegende Wechselwirkung ein. So geschah es denn auch, daß sowohl auf dem ersten, als auf dem zweyten Landtage des Großherzogthums die Amortisations-Kasse, und na

mentlich die Verfassung derselben bereits auf verschiedene Weise zur Sprache gekommen und seit jener Zeit mehrere neue Bestimmungen über diesen Gegenstand gesetzlich festgesetzt worden sind.

Diejenige von diesen Bestimmungen, welche mit dem Zwecke des vorliegenden Berichts unmittelbar in Verbindung stehen, sind folgende:

1) Die Obliegenheit des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisations-Kasse sind der Justiz-Section des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen, nähern Bestimmungen verwaltet werde.

2) Der durch die Verfassungs-Urkunde §. 51. angeordnete landständische Ausschuss wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisations-Kasse mit allen Belegen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt. Der Ausschuss legt seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commission dem Staatsministerium vor, und erstattet über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht.

3) Die General-Staats-Kasse hat bey der Amortisations-Kasse jährlich einen Credit von 500,000 fl. zur Deckung der gewöhnlichen Revenuen-Rückstände in den ersten Quartalien des Rechnungsjahres. Die Vorschüsse, welche auf diesen Credit der General-Staats-Kasse gemacht werden, sind in der zweyten Hälfte des Rechnungsjahres in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreis-Kassen der Amortisations-Kasse zurückzuerstatten. Unter gewissen in dem Gesetze bestimmten Bedingungen können diese Vorschüsse und Anticipationen auch die

Summe von einer halben Million übersteigen, so daß überhaupt alle und jede Anticipationen in der Regel durch Anlehen bey der Amortisations-Kasse, und erforderlichen Falls unmittelbar durch Anlehen, welche die Amortisations-Kasse aufnimmt, zu bemerkstelligen sind. (Vergl. das Regierungsblatt vom Jahr 1820 Nr. VII. und XV.) Dieses in jeder Hinsicht wichtige Gesetz ist vom 5ten October 1820 und veranlaßt solche verschiedenartige Betrachtungen, daß in der Commission hierüber folgende Ansicht geäußert wurde: daß nämlich nächst der nähern Bestimmung der Controlle und der Aufsicht der betreffenden Behörde, die Amortisations-Kasse in Beziehung auf die General-Staats-Kasse durch dieses Gesetz die Eigenschaft einer Staatsbank erhalten habe, und ihr ein neuer ursprünglich fremder Zweck hiedurch gegeben worden sey.

Um den fernern Gang der Dinge zwischen dem ersten und dem zweyten Landtage geschichtlich zu verfolgen, so trat in dieser Zwischenzeit der ständische Ausschuß zur Untersuchung und Prüfung der Rechnung und Bilanz der Amortisations-Kasse zusammen. In dem Berichte, den er hierauf an die Kammern erstattete, wurde insbesondere gerügt, daß die Justiz-Section nicht in der Maaße über die statutenmäßige Verwaltung der Amortisations-Kasse gewacht habe, wie es den Gesetzen nach hätte geschehen sollen, und wie es den Umständen nach zu wünschen gewesen wäre.

Die Berathung über diesen Bericht führte nun in der zweyten Kammer zu dem Beschlusse, über welchen die Commission zu berichten die Ehre hat, indem sie

II. in dem zweyten Theile ihres Berichts zur Prüfung der vorliegenden Bitte an die hohe Regierung übergeht.

Die vorgeschlagene Commission scheint einen zweyfachen Zweck und eine zweyfache Eigenschaft in sich zu vereinigen. Sie soll erstens eine aufsehende oder kontrollirende Behörde seyn, welche fortdauernd darüber wacht, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten und der mit den Ständen getroffenen Verabschiedung gemäß, verwaltet werde.

Eben so soll zweytens diese Commission an der Verwaltung der Amortisations-Kasse Theil nehmen, da ohne die specielle Genehmigung derselben bey der Amortisations-Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe durchaus keine andere Statt haben soll, und mithin selbst die Anticipationen bis zur Summe von 500,000 fl. von der Genehmigung der Commission abhängen zu sollen scheinen.

Es soll also diese Behörde an die Stelle des Finanzministeriums als einer leitenden — und des obersten Justiz-Departements als einer aufsehenden und wachenden Behörde treten.

Nach unserer Ueberzeugung aber würden sich die größten Schwierigkeiten dem Plane entgegensetzen, solche verschiedenartige Eigenschaften in einer Behörde zu vereinigen. Auch würde die Zusammensetzung der Commission aus 3 verschiedenen Mitgliedern des Staatsministeriums, Ministeriums des Innern und Finanzministeriums große Bedenklichkeiten darbieten, da dieser Behörde die Eigenschaft einer stabilen und selbstständigen

Behörde zu fehlen scheint, und es noch überdieß mehr als bedenklich seyn würde, ein Mitglied des Finanzministeriums in eine dieses Ministerium kontrollirende Behörde aufzunehmen, wogegen alle diese Einwendungen nicht dem obersten Justiz-Departement entgegengesetzt werden können, einer Stelle, welche durch die Beschaffenheit ihres Geschäftskreises eines besondern Vertrauens zu ihrer Selbstständigkeit genießt.

Auch ist, in wie fern diese Behörde eine verwaltende Behörde seyn würde, zu erwägen, daß die Nothwendigkeit oft schnelle Entschliesung, eben so schnelles Handeln in der Administration einer Kasse gebietet, von der der Landes-Credit abhängt, weshwegen um so weniger die gehofften günstigen Resultate von dieser neuen Einrichtung zu erwarten wären, als dadurch die Verwaltung der Kasse zertheilt, verwickelter und weitläufiger werden möchte. Wenigstens würde die Thätigkeit des Kassendirektors hierdurch gelähmt, und das Daseyn dieser Stelle würde als überflüssig erscheinen, durch welchen Umstand die erforderliche Einheit der Kassen-Verwaltung gefährdet werden müßte.

Eine andere bedeutende Schwierigkeit würde auch darin liegen, wie man in dem Gesetze, so wie in der zu entwerfenden Instruction die Rechte und Pflichten der vorgeschlagenen Commission bestimmen könnte, ohne dem Interesse der Staatsschuldentilgungs-Anstalt oder dem Interesse der Staatskasse auf eine den Finanzen nachtheilige und störende Weise zu nahe zu treten.

Was die Verantwortlichkeit betrifft, welche die vorgeschlagene Aufsichts-Commission zu leisten hätte, so haben wir hiervon die Ansicht: daß schon an und für sich

wegen der Zusammenfetzung der Commission die Verantwortlichkeit zu sehr zertheilt und geschwächt sey, weshalb wegen die Verantwortlichkeit, welche das Finanzministerium als leitende und das oberste Justizdepartement als aufsehende Behörde in Rücksicht der Amortisations-Kasse verfassungsmäßig zu leisten verbunden ist, derjenigen Bürgschaft und Verantwortlichkeit vorzuziehen sey, welche diese erst neu geschaffene Stelle zu geben im Stande seyn möchte.

Mit der größten Behutsamkeit sind aber Gegenstände zu behandeln, die mit dem öffentlichen Credite in so genauer Verbindung stehen, denn nur zu oft führt das neue scheinbar Bessere verschiedene unvorhergesehene Nachtheile und unerwartet größere Uebel in seinem Gefolge.

Darum möchte es rätlicher seyn, sich an die bestehende Verfassung und an die Gesetze festzuhalten, deren genaue Beobachtung den Wünschen und Erwartungen der Stände in Hinsicht einer vermischten Selbstständigkeit der Amortisations-Kasse besser entsprechen möchte, als vermehrte Controllen und veränderte Verwaltungsformen. Diese Selbstständigkeit aber wird der Kasse zu Theil werden, wenn sie nach den Gesetzen verwaltet wird, welche unter der thätigen Wachsamkeit des obersten Justizdepartements und des Ständeausschusses alle willkürlichen Dispositionen ausschließen, vermöge des Errichtungs-Statuts v. 31. August 1808 und §. 22. der Verfassungsurkunde, als auch nach dem Gesetz vom 5. Octbr. 1820.

So sehr die Commission auch von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß der die Amortisations-Kasse kontrollirenden Behörde eine bestimmte Instruction zu er-

theilen sey, so muß sie doch, auf die eben ausgeführten Gründe gestützt, unter dem Vorbehalt, daß dieser Gegenstand bey der Prüfung des Budgets der Amortisations-Kasse nochmals in reifliche Erwägung gezogen werde, ihren Antrag dahin stellen:

Dem Beschluß der zweyten Kammer vom 13. July d. J. wegen einer an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Bitte, um Vorlegung eines Gesekentwurfs wegen Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission über die Amortisations-Kasse, den Beytritt zu versagen.

---